

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 16. August

2005

Datum	Inhalt	Seite
22.7.2005	Bekanntmachung der Neufassung des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) ..... 7902-1-L	313
2.8.2005	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsbestimmungsverordnung ..... 12-3-1-I	327
2.8.2005	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug gentechnikrechtlicher Vorschriften (Gentechnik-Zu- ständigkeitsverordnung – ZustVGenT) ..... 200-94-UG	328
2.8.2005	Verordnung zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AVSGB IX) ..... 811-1-1-A	329
2.8.2005	Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf Grund des Projekts „Verwaltung 21“ im Geschäfts- bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ..... 7	330
2.8.2005	Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf Grund des Projekts „Verwaltung 21“ im Geschäfts- bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ..... 7	340
5.8.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Frei- staates Bayern ..... 1130-2-2-I	343
5.8.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Aufgaben im Wehrwesen ..... 520-1-I	345
25.7.2005	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Ein- kommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage ..... 605-14-F	346
28.7.2005	Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) ..... 2170-2-1-A	350
2.8.2005	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern ..... 2030-3-2-1-I	353
2.8.2005	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Errichtung des Zentrums Bayern Familie und Soziales ..... 2035-12-A	354
2.3.2005	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung beim Landesamt für Finanzen und beim Lan- desamt für Vermessung und Geoinformation ..... 2035-13-F	356
2.8.2005	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst (ZAPO/mJD) ..... 2038-3-3-8-J	358
2.8.2005	Verordnung über die Organisation und die Benutzungsgebühren sowie über die Entschädigung der ehren- amtlichen Beisitzer in den Spruchausschüssen der Ämter für Ländliche Entwicklung (LEV) ..... 7815-2-L	369

Datum	Inhalt	Seite
6.8.2005	Verordnung über die Erklärung der Stadt Fürstenfeldbruck zur Großen Kreisstadt ..... 2020-1-1-6-I	370
8.8.2005	Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LfFV) ..... 600-2-F	371
8.8.2005	Verordnung zur Umsetzung der Reformen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (Reform der Bezirksfinanzdirektionen und Staatsoberkassen) .....	376
8.8.2005	Verordnung zur Umsetzung der Reformen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (Reform der Vermessungsverwaltung) .....	379

---

7902-1-L

## Bekanntmachung der Neufassung des Waldgesetzes für Bayern

Vom 22. Juli 2005

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 146) wird nachstehend der Wortlaut des Waldgesetzes für Bayern in der vom 1. Juli 2005 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. § 2 des Nachtragshaushaltsgesetzes 1984 vom 20. Dezember 1983 (GVBl S. 1102),
2. § 1 des Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern vom 23. Februar 1989 (GVBl S. 25),
3. § 4 des Nachtragshaushaltsgesetzes 1998 vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853),
4. § 62 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),
5. Art. 5 des Dritten Verwaltungsreformgesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734),
6. § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes, des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes, des Waldgesetzes für Bayern und des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325),
7. § 13 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2004 vom 24. März 2004 (GVBl S. 84),
8. Art. 33 Abs. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521),
9. § 1 des Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 146).

München, den 22. Juli 2005

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

7902-1-L

## Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

#### Gesetzeszweck, Begriffsbestimmungen

- Art. 1 Gesetzeszweck  
Art. 2 Wald  
Art. 3 Waldeigentümer, Waldbesitzer  
Art. 4 Weitere Begriffsbestimmungen

#### Zweiter Teil

#### Schutz des Waldes

#### Abschnitt I

#### Sicherung der Waldfunktionen

- Art. 5 Grundsätze der forstlichen Fachplanung

- Art. 6 Waldfunktionspläne  
Art. 7 Sicherung der Funktionen des Waldes  
Art. 8 Waldverzeichnis, Waldinventur

#### Abschnitt II

#### Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes

- Art. 9 Erhaltung des Waldes  
Art. 10 Schutzwald  
Art. 11 Bannwald  
Art. 12 Erholungswald  
Art. 12a Naturwaldreservate  
Art. 13 Betreten des Waldes  
Art. 14 Bewirtschaftung des Waldes  
Art. 15 Wiederaufforstung  
Art. 16 Erstaufforstung  
Art. 16a Geltungsdauer der Erlaubnisse  
Art. 17 Feuergefahr

## Abschnitt III

**Ergänzende Vorschriften über die Bewirtschaftung  
des Staats- und Körperschaftswaldes**

- Art. 18 Staatswald  
Art. 19 Körperschaftswald

## Dritter Teil

**Förderung und Entschädigung**

- Art. 20 Förderung  
Art. 21 Beihilfen für Waldbrandschäden  
Art. 22 Sonstige Beihilfen  
Art. 23 Ausgleichszahlungen  
Art. 24 Entschädigungen  
Art. 25 Bericht der Staatsregierung

## Vierter Teil

**Aufsicht, Organisation, Forstschutz**

## Abschnitt I

**Aufsicht, Organisation**

- Art. 26 Forstaufsicht  
Art. 27 Forstbehörden  
Art. 28 Aufgaben der Forstbehörden  
Art. 29 Durchführung der Forstaufsicht  
Art. 30 *(aufgehoben)*  
Art. 31 *(aufgehoben)*

## Abschnitt II

**Forstschutz**

- Art. 32 Zuständigkeit für den Forstschutz  
Art. 33 Inhalt des Forstschutzes  
Art. 34 Zuständigkeit des Forstschutzbeauftragten  
Art. 35 Rechte und Pflichten des Forstschutzbeauftragten  
Art. 36 Bestätigung der Forstschutzbeauftragten

## Fünfter Teil

**Verfahrensvorschriften, Ordnungswidrigkeiten**

## Abschnitt I

**Verfahrensvorschriften**

- Art. 37 Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen  
Art. 38 Verfahren zur Erklärung von Wald zu Bannwald oder Erholungswald  
Art. 39 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsakten  
Art. 39a Umweltverträglichkeitsprüfung  
Art. 40 Zuständigkeiten im Rechtsbereich der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse  
Art. 41 Durchführung von Maßnahmen  
Art. 42 Antragstellung  
Art. 43 Verfahrensbeteiligung in besonderen Fällen  
Art. 44 Kostenfreiheit  
Art. 45 Verfahrensvorschriften für Forstordnungswidrigkeiten

## Abschnitt II

**Ordnungswidrigkeiten**

- Art. 46 Ordnungswidrigkeiten

## Sechster Teil

**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- Art. 47 Nationalparke und Naturschutzgebiete  
Art. 48 Belange der Landesverteidigung  
Art. 49 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften  
Art. 50 *(aufgehoben)*  
Art. 51 *(aufgehoben)*  
Art. 52 In-Kraft-Treten

## Erster Teil

**Gesetzeszweck, Begriffsbestimmungen**

## Art. 1

**Gesetzeszweck**

(1) <sup>1</sup>Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. <sup>2</sup>Er ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage und hat landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale sowie gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen. <sup>3</sup>Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können.

(2) Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen:

1. die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu vermehren,
2. einen standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ zu bewahren oder herzustellen,
3. die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern und zu stärken,
4. die Erzeugung von Holz und anderen Naturgütern durch eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zu sichern und zu erhöhen,
5. die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen und die Erholungsmöglichkeit zu verbessern,
6. die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen,
7. die Waldbesitzer und ihre Selbsthilfeeinrichtungen in der Verfolgung dieser Ziele zu unterstützen und zu fördern,
8. einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.

## Art. 2

## Wald

(1) Wald (Forst) im Sinn dieses Gesetzes ist jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes wiederaufzuforstende Fläche.

(2) Bei Anwendung dieses Gesetzes stehen dem Wald gleich

1. Waldwege, Waldeinteilungs- und Waldsicherungsstreifen, Waldblößen und Waldlichtungen,
2. mit dem Wald räumlich zusammenhängende Pflanzgärten, Holzlagerplätze, Wildäsungsflächen und sonstige ihm dienende Flächen.

(3) Bei Anwendung der Art. 17, 32 bis 36, 45 und 46 dieses Gesetzes stehen dem Wald außerdem gleich Alpenlichtungen, Gewässer, Moore, Heide- und Ödflächen, die mit dem Wald in einem natürlichen Zusammenhang stehen.

(4) <sup>1</sup>In Feld und Flur gelegene Christbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebskulturen, Baumschulen und Flächen, die mit Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind, sowie mit Waldbäumen bestockte Flächen in Friedhöfen sind nicht Wald im Sinn dieses Gesetzes. <sup>2</sup>Dies gilt auch für im bebauten Gebiet gelegene, kleinere Flächen, die mit Waldbäumen bestockt sind.

## Art. 3

## Waldeigentümer, Waldbesitzer

(1) Im Sinn dieses Gesetzes ist

1. Staatswald derjenige Wald, der im Alleineigentum oder Miteigentum ausschließlich des Freistaates Bayern, einer vom Freistaat Bayern verwalteten Stiftung, eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder des Bundes steht,
2. Körperschaftswald derjenige Wald, der im Alleineigentum oder Miteigentum ausschließlich von kommunalen Gebietskörperschaften und von ihnen verwalteten öffentlichen Stiftungen steht, soweit sie der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen,
3. Privatwald derjenige Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.

(2) Waldbesitzer im Sinn dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, sofern sie unmittelbare Besitzer des Waldes sind.

## Art. 4

## Weitere Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes sind

1. sachgemäße Waldbewirtschaftung:

Eine Bewirtschaftung, die nachhaltig die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes gewährleistet,

2. standortgemäße Baumarten:

Baumarten, deren ökologische Ansprüche mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen, die vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil sind und die keine negativen Einflüsse auf den Standort haben,

3. standortheimische Baumarten:

Baumarten, die der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes angehören,

4. Kahlhiebe:

Flächige Nutzungen ohne ausreichende und gesicherte Verjüngung, die auf der Fläche Freilandklima schaffen; als Kahlhieb gilt auch eine Maßnahme, durch welche der Waldbestand selbst gefährdet wird, im Schutzwald auch eine Hiebsmaßnahme, durch welche die Schutzfunktion gefährdet wird,

5. Waldverjüngungsflächen:

Naturverjüngungen, Forstkulturen, Unterbauflächen und in Verjüngung stehende Altholzbestände,

6. Walderzeugnisse:

Forstpflanzen, Bäume und Sträucher oder Teile davon sowie Samen von Bäumen, Nadelholzzapfen, Harz, Streu, Moos, Gras, Schilf, Farn- und Heilkräuter,

7. Kurzumtriebskulturen:

Anpflanzungen mit schnellwachsenden Baumarten insbesondere zur Erzeugung von Holz zur Energiegewinnung, mit einer Umtriebszeit von höchstens 10 Jahren,

8. Hochwald:

Wald, der nur aus Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung (Kernwüchsen) entstanden ist.

## Zweiter Teil

## Schutz des Waldes

## Abschnitt I

## Sicherung der Waldfunktionen

## Art. 5

## Grundsätze der forstlichen Fachplanung

(1) Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung können Wald funktionspläne als forstliche Fachplanung aufgestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Wald hat Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie Bedeutung für die biologische

Vielfalt. <sup>2</sup>Er ist deshalb nach Fläche, räumlicher Verteilung, Zusammensetzung und Struktur so zu erhalten, zu mehrten und zu gestalten, dass er seine jeweiligen Funktionen – insbesondere die Schutzfunktionen im Bergwald – und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann.

## Art. 6

## Waldfunktionspläne

## (1) Waldfunktionspläne enthalten

1. die Darstellung und Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sowie ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt,
2. die zur Erfüllung der Funktionen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung.

(2) Die Waldfunktionspläne unterliegen der ständigen Fortentwicklung.

## Art. 7

## Sicherung der Funktionen des Waldes

<sup>1</sup>Die staatlichen Behörden und kommunalen Gebietskörperschaften haben bei allen Planungen, Vorhaben und Entscheidungen, die Wald betreffen, den in Art. 1 genannten Gesetzeszweck, insbesondere die Funktionen des Waldes und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Sie haben bei Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung des Waldes erwarten lassen, die zuständigen Forstbehörden rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine weitergehende Form der Beteiligung vorgesehen ist.

## Art. 8

## Waldverzeichnis, Waldinventur

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes sind

1. ein Verzeichnis sämtlicher Wälder (Waldverzeichnis) aufzustellen,
2. Waldinventuren durchzuführen. Sie dienen der Erfassung und Beobachtung des Waldzustands. Die Waldinventuren dürfen sich nicht auf Einzelbetriebe beziehen.

(2) <sup>1</sup>Das Waldverzeichnis ist den tatsächlichen Veränderungen anzupassen. <sup>2</sup>Die Waldinventuren sind bei Bedarf zu wiederholen.

(3) <sup>1</sup>Die Staatsregierung erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über Aufstellung, Inhalt und Führung des Waldverzeichnisses sowie über die Einsichtnahme in dieses Verzeichnis. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung von Waldinventuren einschließlich der hierzu

erforderlichen Befugnisse sowie der Auskunftspflicht der Waldbesitzer zu regeln.

## Abschnitt II

## Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes

## Art. 9

## Erhaltung des Waldes

(1) <sup>1</sup>Jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), ist verboten. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die Erlaubnis zur Rodung erteilt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis. <sup>2</sup>Im Schutzwald (Art. 10) gilt als Rodung auch die Überführung von Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 in Flächen im Sinn des Art. 2 Abs. 2. <sup>3</sup>Die Beseitigung von Wald, der auf natürliche Weise auf bisher anderweitig genutzten Flächen entstanden ist, gilt nicht als Rodung, solange und soweit der Bestand sich noch nicht geschlossen hat.

(2a) Art. 39a bestimmt, für welche Rodungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 nichts anderes ergibt.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. es sich um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) oder ein Naturwaldreservat (Art. 12a) handelt, unbeschadet des Abs. 6,
2. der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen.

(5) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn

1. die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widersprechen oder deren Ziele gefährden würde,
2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

(6) <sup>1</sup>Die Erlaubnis ist zu erteilen

1. im Schutzwald, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind,
2. im Erholungswald, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird.

<sup>2</sup>Im Bannwald kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

(7) Wenn zwingende Gründe des öffentlichen

Wohls es erfordern, kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn die in Abs. 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können oder es sich um ein Naturwaldreservat handelt.

(8) <sup>1</sup>Soweit in Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen und sonstigen behördlichen Gestattungen auf Grund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 2. <sup>2</sup>In den Verfahren nach diesen Gesetzen sind die Abs. 4 bis 7 sinngemäß zu beachten.

#### Art. 10

##### Schutzwald

(1) Schutzwald ist Wald

1. in den Hoch- und Kammlagen der Alpen und der Mittelgebirge,
2. auf Standorten, die zur Verkarstung neigen oder stark erosionsgefährdet sind,
3. der dazu dient, Lawinen, Felsstürzen, Steinschlägen, Erdabrutschungen, Hochwassern, Überflutungen, Bodenverwehungen oder ähnlichen Gefahren vorzubeugen oder die Flussufer zu erhalten.

(2) Schutzwald ist ferner Wald, der benachbarte Waldbestände vor Sturmschäden schützt.

(3) <sup>1</sup>Für Schutzwald nach Abs. 1 werden innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von Amts wegen Schutzwaldverzeichnisse angelegt. <sup>2</sup>Vor Anlegung des Schutzwaldverzeichnisses ist auf Antrag die Schutzwaldeigenschaft eines Waldes festzustellen. <sup>3</sup>Antragsberechtigt sind außer dem Waldbesitzer auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachzuweisen vermögen.

(4) <sup>1</sup>Bestehen im Fall des Abs. 2 Zweifel daran, ob ein Wald Schutzwald ist, ist dies auf Antrag oder von Amts wegen festzustellen. <sup>2</sup>Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Staatsregierung erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über Anlegung, Inhalt und Führung der Schutzwaldverzeichnisse sowie über die Einsichtnahme in diese Verzeichnisse.

#### Art. 11

##### Bannwald

(1) Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt, soll durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden.

(2) Zu Bannwald kann durch Rechtsverordnung ferner Wald erklärt werden, der in besonderem Maß dem Schutz vor Immissionen dient.

#### Art. 12

##### Erholungswald

(1) Wald, dem eine außergewöhnliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung zukommt, kann durch Rechtsverordnung zum Erholungswald erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Zu Erholungswald ist vornehmlich Wald der Gebietskörperschaften zu erklären. <sup>2</sup>Privatwald soll zum Erholungswald nur erklärt werden, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis vorliegt und ein geeigneter Wald im Eigentum von Gebietskörperschaften nicht zur Verfügung steht oder wenn es die Gemengelage mit solchem Wald erfordert.

(3) Dem Waldbesitzer kann unter angemessener Beachtung seiner wirtschaftlichen Belange auferlegt werden, die Errichtung und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen oder die Beseitigung von störenden Anlagen und Einrichtungen durch einen Maßnahmenträger zu dulden.

#### Art. 12a

##### Naturwaldreservate

<sup>1</sup>Natürliche oder weitgehend naturnahe Waldflächen können auf Antrag des Waldbesitzers als Naturwaldreservate eingerichtet werden. <sup>2</sup>Sie sollen die natürlichen Waldgesellschaften landesweit repräsentieren und der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. <sup>3</sup>Abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Waldschutzes und der Verkehrssicherung finden in Naturwaldreservaten keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme statt.

#### Art. 13

##### Betreten des Waldes

(1) <sup>1</sup>Das Betreten des Waldes zum Zweck des Genusses der Naturschönheiten und zur Erholung ist jedermann unentgeltlich gestattet. <sup>2</sup>Die Ausübung dieses Rechts wird nach Maßgabe der Vorschriften des V. Abschnittes des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) gewährleistet. <sup>3</sup>Weitergehende Rechte auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. <sup>2</sup>Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter nicht begründet.

(3) <sup>1</sup>Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

#### Art. 14

##### Bewirtschaftung des Waldes

(1) <sup>1</sup>Der Wald ist im Rahmen der Zweckbestim-

mung dieses Gesetzes sachgemäß zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren. <sup>2</sup>Hierzu sind insbesondere

1. bei der Waldverjüngung standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen zu beteiligen sowie die Möglichkeiten der Naturverjüngung zu nutzen,
2. die Wälder bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen,
3. der Waldboden und die Waldbestände bei der Waldbewirtschaftung pfleglich zu behandeln,
4. auf die Anwendung von Düngemitteln zum Zweck der Ertragssteigerung zu verzichten und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln möglichst zu vermeiden,
5. die biologische Vielfalt zu erhalten,
6. im Hochwald Kahlhiebe zu vermeiden; Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>In Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 sowie in Erholungswäldern können zur Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion Handlungen, welche diese Funktionen des Waldes beeinträchtigen oder gefährden würden, untersagt werden. <sup>2</sup>Die Eigentümer solcher Wälder und die Nutzungsberechtigten haben ferner die zur Sicherstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen notwendigen Maßnahmen zu dulden. <sup>3</sup>In Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 und in denjenigen Erholungswäldern, die sich im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden, können ferner zur Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen vorgeschrieben werden. <sup>4</sup>In Bannwäldern dürfen Maßnahmen im Sinn der Sätze 1 bis 3 nicht angeordnet oder vorgeschrieben werden. <sup>5</sup>Sind jedoch zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen bestimmte Wirtschaftsmaßnahmen erforderlich, so können diese demjenigen auferlegt werden, der die Immission verursacht. <sup>6</sup>Der Waldbesitzer hat in diesem Fall solche Maßnahmen zu dulden.

(3) <sup>1</sup>Der Kahlhieb im Schutzwald bedarf der Erlaubnis. <sup>2</sup>Sie ist zu erteilen, sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt.

(4) Die Erlaubnis nach Abs. 3 ist zu versagen, wenn und soweit

1. in den Fällen des Art. 10 Abs. 1 die Schutzfunktion des Waldes wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet würde,
2. im Fall des Art. 10 Abs. 2 ein unverhältnismäßiger Nachteil für benachbarte Waldbestände zu befürchten ist,
3. dem Kahlhieb Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen.

#### Art. 15

##### Wiederaufforstung

- (1) <sup>1</sup>Kahlgeschlagene oder infolge Schadensein-

tritts unbestockte Waldflächen sind innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten. <sup>2</sup>Auf Waldflächen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, ist diese innerhalb von fünf Jahren nach der Räumung ausreichend zu ergänzen. <sup>3</sup>Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 können in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die der in der Rodungserlaubnis festgelegten Benutzung nicht oder nicht fristgemäß zugeführt worden sind.

(3) Soweit die Wiederaufforstung von Flächen nach den Abs. 1 und 2 wegen des benachbarten Bestands zunächst keinen Erfolg verspricht, beginnt die Frist des Abs. 1 Satz 1 mit dem Wegfall des Hinderungsgrundes.

#### Art. 16

##### Erstaufforstung

(1) <sup>1</sup>Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf der Erlaubnis. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Anlage von Kulturen zur Gewinnung von Christbäumen und Schmuckreisig sowie Kurzumtriebskulturen.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinn des Art. 3 BayNatSchG widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird, oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind.

(2a) Art. 39a bestimmt, für welche Aufforstungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

(3) Der bei der Erstaufforstung einzuhaltende Grenzabstand kann im Rahmen einer Auflage größer als in den Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt werden.

(4) <sup>1</sup>Soweit in auf Gesetz beruhenden Plänen Flächen zur Aufforstung vorgesehen sind, bedarf die Erstaufforstung keiner Erlaubnis. <sup>2</sup>In solchen Fällen ist der Abschluss der Aufforstung der unteren Forstbehörde anzuzeigen.

(5) In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung zu dulden.

(6) <sup>1</sup>Auf die Erstaufforstung von Flächen im Sinn des Abs. 4 ist im Rahmen der Förderung der Forstwirtschaft hinzuwirken. <sup>2</sup>Die Erstaufforstung solcher Flächen ist durch Zusammenlegung im Flurbereinigungsverfahren zu erleichtern. <sup>3</sup>Soweit sich für Erstaufforstungen im Sinn des Abs. 4 keine Träger finden, sollen der Freistaat Bayern oder sonstige Gebietskörperschaften die Flächen erwerben und aufforsten.

(7) Sind Grundstücke nach Abs. 1 ohne Erlaubnis oder einer Auflage zuwider aufgeforstet worden,

kann die Beseitigung der Aufforstung angeordnet werden, wenn und soweit die Erlaubnis hätte versagt werden dürfen.

#### Art. 16a

##### Geltungsdauer der Erlaubnisse

(1) Sind in den Erlaubnissen nach Art. 9 Abs. 2, Art. 14 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 keine anderen Fristen bestimmt, so erlöschen diese Erlaubnisse, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Erlaubnis mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde oder diese fünf Jahre unterbrochen worden ist; die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Erlaubnis.

(2) Die Frist nach Abs. 1 kann jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden, wenn der Antrag hierzu vor Ablauf der Erlaubnis der nach Art. 39 zuständigen Behörde zugegangen ist.

#### Art. 17

##### Feuergefahr

(1) <sup>1</sup>Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon

1. eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben,
2. ein unverwahrtes Feuer anzünden oder betreiben,
3. einen Kohlenmeiler errichten oder betreiben,
4. Bodendecken abbrennen oder
5. Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise absengen

will, bedarf der Erlaubnis. <sup>2</sup>Diese darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den Belangen der Sicherheit, der Landeskultur, des Naturschutzes und der Erholung nicht zuwiderläuft und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind.

(2) In einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon dürfen nicht

1. offenes Licht angezündet oder verwendet werden,
2. brennende oder glimmende Sachen weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden,
3. ein nach Abs. 1 Nr. 2 angezündetes Feuer unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gelassen werden.

(3) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden.

(4) Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 3 gelten nicht

1. für den Waldbesitzer und für Personen, die er in seinem Wald beschäftigt,
2. für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,

3. für die zur Jagdausübung Berechtigten und

4. für die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Rechts.

(5) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht bei Maßnahmen zur Rettung von Menschen oder von bedeutsamen Sachwerten aus Gemeingefahr oder bei Rettungsübungen.

#### Abschnitt III

##### Ergänzende Vorschriften über die Bewirtschaftung des Staats- und Körperschaftswaldes

#### Art. 18

##### Staatswald

(1) <sup>1</sup>Der Staatswald dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maß und ist daher vorbildlich zu bewirtschaften. <sup>2</sup>Er ist zudem auf Dauer in alleiniger öffentlich rechtlicher Verantwortung zu bewirtschaften. <sup>3</sup>Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben insbesondere standortgemäße, naturnahe, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen. <sup>4</sup>Hierzu soll die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten durch eine auf einen artenreichen und gesunden Wildbestand ausgerichtete Bejagung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden. <sup>5</sup>Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben ferner

1. die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine biologische Vielfalt zu sichern und zu verbessern, bei allen Maßnahmen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen,
2. die Holzerzeugung möglichst zu steigern, die hierzu erforderlichen Holzvorräte zu halten, die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten,
3. den Wald vor Schäden zu bewahren,
4. besondere Gemeinwohlleistungen zu erbringen und
5. besondere Belange der Jagd, wie die Reduktion von Schwarzwild und die Bestandssicherung ganzjährig geschonter Wildarten, zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewirtschaftung des Staatswaldes zielt auf eine Optimierung des Gesamtnutzens aller Waldfunktionen ab und muss auf Forstwirtschaftspläne gestützt sein. <sup>2</sup>Dabei kann entsprechend den örtlichen Bedürfnissen sowie den Zielen und Maßnahmen der Wald funktionspläne nach Art. 6 in dem jeweils erforderlichen Ausmaß eine der in Abs. 1 genannten Aufgaben bevorzugt erfüllt werden. <sup>3</sup>Die vom Freistaat Bayern verwalteten Stiftungen können bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder die sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Bedürfnisse angemessen berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Die ordnungsgemäße forstfachliche Betriebsführung (Betriebsleitung und Betriebsausführung)

des Staatswaldes ist geeigneten Fachkräften zu übertragen. <sup>2</sup>Solche sind:

1. für die Betriebsausführung Personen, welche mindestens die Ausbildung für den gehobenen technischen Forstdienst oder eine vergleichbare forstliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben,
2. als Betriebsleiter Personen, welche die Ausbildung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes oder eine vergleichbare forstliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

<sup>3</sup>Die der Betriebsführung zugeordnete Waldfläche darf jeweils nur so groß sein, dass die Erfüllung der Aufgaben im Sinn des Abs. 1 gewährleistet ist.

(4) <sup>1</sup>Abs. 3 gilt nicht, soweit Staatswald von Fachverwaltungen des Freistaates Bayern verwaltet und bewirtschaftet wird; in diesem Fall haben die Fachverwaltungen die Forstbehörden zu beteiligen. <sup>2</sup>Führt der Freistaat Bayern auf von ihm verwalteten und bewirtschafteten Flächen Maßnahmen nach Art. 14 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 durch, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der benachbarten Grundstücke anzuhören.

(5) <sup>1</sup>Das Forstvermögen als Teil des Grundstockvermögens soll in seinem wirtschaftlichen Wert und in seiner Befähigung, die Aufgaben nach Abs. 1 zu erfüllen, ungeschmälert erhalten bleiben. <sup>2</sup>Der Erlös aus der Veräußerung und aus sonstigen Veränderungen von Forstvermögen ist dem Forstgrundstock zuzuführen und soll bevorzugt für den Ankauf von Wald und anderen der Bewirtschaftung des Staatswaldes dienenden Flächen und für die Ablösung von Forstrechten verwendet werden. <sup>3</sup>Der Flächenumfang des Forstvermögens soll grundsätzlich erhalten bleiben.

#### Art. 19

##### Körperschaftswald

(1) <sup>1</sup>Bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes sind über die für alle Waldbesitzer geltenden Vorschriften hinaus die Grundsätze des Art. 18 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 sowie Satz 5 Nrn. 1 bis 3 und 5 zu beachten. <sup>2</sup>Besondere Bedürfnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes muss auf Forstwirtschaftspläne, bei kleineren Wäldern auf Forstbetriebsgutachten gestützt sein; bei Wäldern unter 5 ha Größe entfällt diese Verpflichtung. <sup>2</sup>Art. 18 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß. <sup>3</sup>Die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten werden im Einvernehmen mit den Körperschaften (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2) von freiberuflich tätigen Sachverständigen im Auftrag der Forstbehörden oder von diesen selbst erstellt. <sup>4</sup>Die Körperschaften entrichten für die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten einen Beitrag von 50 v. H. der dem Staat entstehenden Kosten. <sup>5</sup>Die Körperschaften stellen das erforderliche Hilfspersonal für die Waldaufnahme.

(3) Die unteren Forstbehörden können die forstfachliche Betriebsleitung des Körperschaftswaldes und in Verbindung damit die Betriebsausführung vertraglich und abgesehen von in der Verordnung

nach Abs. 6 zu regelnden Ausnahmen gegen Entgelt übernehmen.

(4) Nehmen die Körperschaften die Betriebsleitung und die Betriebsausführung selbst wahr, so haben sie damit entsprechend forstfachlich qualifiziertes Personal zu beauftragen.

(5) <sup>1</sup>Die Körperschaften nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 sind verpflichtet, in ihren Wäldern für den Forstschutz (Art. 32 bis 36) zu sorgen. <sup>2</sup>Sie veranlassen, dass die mit dem Forstschutz beauftragten Personen, soweit diese nicht Polizeivollzugsbeamte oder Forstschutzbeauftragte kraft Amtes sind, nach Art. 36 bestätigt werden. <sup>3</sup>Die unteren Forstbehörden unterstützen die Körperschaften beim Vollzug des Forstschutzes, wenn ihnen die Betriebsausführung übertragen wurde.

(6) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen Rechtsverordnungen über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes zu erlassen, namentlich über

1. Aufstellung, Inhalt und Vollzug der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten,
2. Aufgaben der Betriebsleitung und -ausführung und deren Übertragung,
3. vertragliche Übernahme der Betriebsleitung und Betriebsausführung durch die Forstbehörden,
4. Bemessung des Entgelts im Fall der vertraglichen Übernahme der Betriebsleitung und -ausführung durch die unteren Forstbehörden,
5. Aufsicht über die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes,
6. sachliche und örtliche Zuständigkeit der Forstbehörden.

#### Dritter Teil

##### Förderung und Entschädigung

#### Art. 20

##### Förderung

<sup>1</sup>Die Waldwirtschaft wird besonders nach diesem Gesetz und nach dem Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) gefördert; dies umfasst auch die Aus- und Fortbildung der privaten Waldbesitzer an der Bayerischen Waldbauernschule. <sup>2</sup>Die Förderung nach anderen Vorschriften und Programmen bleibt unberührt. <sup>3</sup>Art. 4 Abs. 2 LwFöG findet keine Anwendung.

#### Art. 21

##### Beihilfen für Waldbrandschäden

(1) <sup>1</sup>Bei Waldbrandschäden soll zu Maßnahmen nach Art. 21 LwFöG Waldbesitzern, soweit diese von

einem Dritten, insbesondere vom Schädiger, keinen Ersatz erlangen, eine Beihilfe gewährt werden. <sup>2</sup>Sie soll 75 v. H. des entstandenen Schadens betragen.

(2) Die Beihilfe kann versagt oder gekürzt werden, wenn der Berechtigte den Schaden verursacht oder es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

(3) <sup>1</sup>Die Beihilfe kann unter Auflagen und Bedingungen insbesondere für die rechtzeitige Wiederaufforstung und für die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte gewährt werden. <sup>2</sup>Die Gewährung der Beihilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass der Berechtigte seine Ersatzansprüche gegen Dritte an den Staat abtritt. <sup>3</sup>Die Abtretung der Ersatzansprüche kann nur bis zur Höhe der Beihilfe gefordert werden.

#### Art. 22

##### Sonstige Beihilfen

(1) Der Freistaat Bayern gewährt den privaten und körperschaftlichen Waldbesitzern Beihilfen zur Bewirtschaftung von Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1, sofern sie in die Schutzwaldverzeichnisse nach Art. 10 Abs. 3 Satz 1 aufgenommen sind oder die Schutzwaldeigenschaft nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 festgestellt ist sowie zur Bewirtschaftung von Erholungswäldern.

(2) Für Maßnahmen, die mit den Grundsätzen und Zielen dieses Gesetzes im Einklang stehen, insbesondere zur Aufrechterhaltung einer sachgemäßen Waldbewirtschaftung (Art. 14 Abs. 1) und Sicherstellung der Waldfunktionen sowie zum Erhalt der biologischen Vielfalt notwendig sind und für die eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nicht vorgesehen ist oder nicht erfolgt, können darüber hinaus Beihilfen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

(3) <sup>1</sup>Die beihilfenswürdigen Maßnahmen werden in einem forstlichen Landesförderungsprogramm festgelegt. <sup>2</sup>In das Programm sollen insbesondere aufgenommen werden:

1. Beihilfen zur Schädlingsbekämpfung,
2. Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden,
3. Beihilfen zu nicht kostendeckenden Pflegemaßnahmen in besonderen Fällen,
4. Beihilfen zur Meliorierung von Waldbeständen auf dafür geeigneten Standorten,
5. Beihilfen zum Aufbau standortgemäßer und möglichst naturnaher Wälder,
6. Beihilfen für Naturwaldreservate und
7. Beihilfen für forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen.

(4) <sup>1</sup>Für die Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen im Staatswald, die über die Anforderungen des Art. 18 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 sowie Satz 5 Nrn. 1 bis 3 und 5 hinausgehen, sind Zuwendungen

nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bereit zu stellen. <sup>2</sup>Solche Gemeinwohlleistungen sind insbesondere Schutzwaldsanierung, Schutzwaldpflege, Moorrenaturierung, die Bereitstellung von gesondert ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen sowie Biotopverbundprojekte im Wald.

#### Art. 23

##### Ausgleichszahlungen

(1) <sup>1</sup>Erwachsen dem Waldbesitzer durch bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 3 Erlösminderungen oder zusätzliche Aufwendungen, die bei normaler Bewirtschaftung nicht eintreten würden, so ist für diese Nachteile Ausgleich in Geld zu leisten, auch wenn diese Maßnahmen keine Enteignung darstellen oder einer solchen nicht gleichkommen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Gebietskörperschaften.

(2) Ausgleichspflichtig ist der Freistaat Bayern.

(3) Auf die Ausgleichszahlungen sind Beihilfen nach Art. 22 anzurechnen, wenn mit der Beihilfe der gleiche Zweck verfolgt wird, dem bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 3 dienen.

#### Art. 24

##### Entschädigungen

(1) Hat eine Behörde auf Grund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen, die eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, so ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) <sup>1</sup>Entschädigungspflichtig sind bei Maßnahmen von überwiegend örtlicher Bedeutung die betreffenden Gebietskörperschaften, von überwiegend überörtlicher Bedeutung der Freistaat Bayern. <sup>2</sup>Im Fall des Art. 14 Abs. 2 Satz 6 ist derjenige entschädigungspflichtig, der die Immissionen verursacht.

(3) <sup>1</sup>Soweit über die Entschädigung nach Abs. 1 keine Einigung zustande kommt, wird darüber auf Antrag eines Beteiligten durch die Behörde entschieden, auf deren Maßnahme die Entschädigungspflicht beruht. <sup>2</sup>Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten für das Verfahren die Art. 30 Abs. 4, Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 BayEG sinngemäß. <sup>4</sup>Ergeht in angemessener Frist keine Entscheidung, so ist die Klage spätestens innerhalb eines Jahres nach Eingang des Antrags bei der Behörde zu erheben. <sup>5</sup>Aus einer nicht mehr anfechtbaren behördlichen Entscheidung findet wegen der darin festgesetzten Entschädigung die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt; Art. 38 Abs. 2 BayEG gilt sinngemäß.

(4) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann verlangen, dass der Entschädigungspflichtige das Grundstück übernimmt, soweit es ihm infolge der enteignenden Maßnahme wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist,

das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen.<sup>2</sup>Kommt eine Einigung über die Übernahme des Grundstücks nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen; im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.

#### Art. 25

##### Bericht der Staatsregierung

Die Staatsregierung berichtet im Rahmen des Agrarberichts dem Landtag über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft im Freistaat Bayern sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen.

#### Vierter Teil

### Aufsicht, Organisation, Forstschutz

#### Abschnitt I

### Aufsicht, Organisation

#### Art. 26

##### Forstaufsicht

(1) Forstaufsicht ist die hoheitliche Tätigkeit, die der Freistaat Bayern ausübt, um den Wald zu erhalten, vor Schäden zu bewahren und seine sachgemäße Bewirtschaftung zu sichern.

(2) Die mit der Forstaufsicht befassten Behörden haben zu diesem Zweck

1. darüber zu wachen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes und andere der Erhaltung des Waldbestands und der Sicherung der Forstwirtschaft dienende Rechtsvorschriften beachtet werden,
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften zu verhüten, zu unterbinden, sowie zu verfolgen oder bei deren Verfolgung mitzuwirken,
3. die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen aufsichtlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) <sup>1</sup>Die Angehörigen der mit der Forstaufsicht befassten Behörden dürfen bei Ausübung forstaufsichtlicher Tätigkeit den Wald betreten. <sup>2</sup>Der Waldbesitzer ist verpflichtet, den mit der Forstaufsicht befassten Behörden alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### Art. 27

##### Forstbehörden

(1) Forstbehörden im Sinn dieses Gesetzes sind:

1. das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten als oberste Forstbehörde,

2. die Ämter für Landwirtschaft und Forsten als untere Forstbehörden.

(2) Für die forstfachliche Leitung der unteren Forstbehörden ist die Große Forstliche Staatsprüfung notwendig.

#### Art. 28

##### Aufgaben der Forstbehörden

(1) Den Forstbehörden obliegen im Vollzug dieses Gesetzes

1. die forstliche Fachplanung (Art. 5 und 6),
2. die Einrichtung von Naturwaldreservaten (Art. 12a),
3. die Durchführung von Aufforstungen aus Gründen des öffentlichen Wohls (Art. 16 Abs. 5),
4. die durch Vertrag übernommene Betriebsleitung und Betriebsausführung im Körperschaftswald (Art. 19),
5. die Erstellung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten im Körperschaftswald (Art. 19),
6. die Förderung der Forstwirtschaft und ihrer Selbsthilfeeinrichtungen (Art. 19 bis 22),
7. die Forstaufsicht (Art. 26), soweit nicht andere Behörden zuständig sind,
8. Waldpädagogik als Bildungsauftrag,
9. die Sanierung der Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1,
10. Erhebungen zur Situation der Waldverjüngung und des Waldzustandes in regelmäßigen Abständen.

(2) Die Forstbehörden werden bei der Erfüllung der Aufgaben von der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft unterstützt.

#### Art. 29

##### Durchführung der Forstaufsicht

(1) <sup>1</sup>Die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft erklärten Beamten der unteren Forstbehörden haben bei Ausübung forstaufsichtlicher Tätigkeit innerhalb des Amtsbezirks die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten. <sup>2</sup>Sie sollen hierbei eine Dienstkleidung nach der jeweils geltenden Regelung und ein Dienstabzeichen tragen und müssen einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.

#### Art. 30

(aufgehoben)

Art. 31  
(aufgehoben)

Abschnitt II  
Forstschutz

Art. 32  
Zuständigkeit für den Forstschutz

- (1) Der Forstschutz obliegt
1. den im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräften der Polizei (Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes),
  2. den Forstschutzbeauftragten.
- (2) Forstschutzbeauftragte sind
1. die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft erklärten Beamten der unteren Forstbehörden sowie der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (Forstschutzbeauftragte kraft Amtes) und
  2. der Waldbesitzer oder von ihm beauftragte Personen, wenn eine Bestätigung nach Art. 36 erteilt ist (Forstschutzbeauftragte kraft Bestätigung).

Art. 33  
Inhalt des Forstschutzes

<sup>1</sup>Die in Art. 32 genannten Personengruppen haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz des Waldes oder der dem Forstbetrieb dienenden Anlagen gegen rechtswidrige Handlungen Dritter zum Gegenstand haben, zu verhüten und zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken. <sup>2</sup>Die Forstschutzbeauftragten des Staates, der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben ferner die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.

Art. 34  
Zuständigkeit der Forstschutzbeauftragten

- (1) Die Forstschutzbeauftragten der unteren Forstbehörden üben den Forstschutz in allen Wäldern des Amtsbezirks aus.
- (2) Die sonstigen Forstschutzbeauftragten üben den Forstschutz in den Wäldern ihres Dienstherrn oder des auftraggebenden Waldbesitzers aus.

Art. 35  
Rechte und Pflichten der Forstschutzbeauftragten

- (1) Die Forstschutzbeauftragten haben bei der

Ausübung des Forstschutzes die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten.

(2) Bei der Ausübung des Forstschutzes müssen die Forstschutzbeauftragten ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Art. 36  
Bestätigung der Forstschutzbeauftragten

- (1) Die Bestätigung der Forstschutzbeauftragten obliegt der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Bewerbers zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.
- (2) <sup>1</sup>Die Bestätigung setzt einen schriftlichen Antrag des Waldbesitzers voraus; sie darf nur volljährigen, zuverlässigen und geeigneten Personen erteilt werden. <sup>2</sup>Die Bestätigung ist zu versagen, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Eignung zum Forstschutz bestehen.
- (3) <sup>1</sup>Vor der Bestätigung ist die zuständige untere Forstbehörde zu hören. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn die Bestätigung widerrufen werden soll.

Fünfter Teil  
Verfahrensvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt I  
Verfahrensvorschriften

Art. 37  
Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig zum Erlass von Rechtsverordnungen über die
1. Erklärung zu Bannwald nach Art. 11,
  2. Erklärung zu Erholungswald nach Art. 12 Abs. 1 und die Anordnung von Maßnahmen im Erholungswald nach Art. 12 Abs. 3.
- (2) Die Rechtsverordnung wird von der Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde erlassen.
- (3) <sup>1</sup>Zuständig nach Abs. 1 ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet der betroffene Wald liegt. <sup>2</sup>Wären hiernach mehrere Kreisverwaltungsbehörden zuständig, handelt die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet der überwiegende Teil des Waldes liegt. <sup>3</sup>Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit, entscheidet hierüber die gemeinsame nächsthöhere Behörde.

Art. 38  
Verfahren zur Erklärung von Wald zu Bannwald oder Erholungswald

- (1) <sup>1</sup>Die Entwürfe der Rechtsverordnungen ein-

schließlich der Pläne, auf die zur Festlegung der Grenzen des Bannwaldes oder des Erholungswaldes nach Art. 51 Abs. 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes Bezug genommen wird, sind den betroffenen Gemeinden zur Stellungnahme zuzuleiten. <sup>2</sup>Außerdem sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und deren Aufgabenbereich berührt wird, sowie die berufsständischen Vertretungen der Waldbesitzer gehört werden.

(2) <sup>1</sup>Die Entwürfe der Rechtsverordnungen sind außerdem mit den Plänen auf die Dauer eines Monats öffentlich bei der Kreisverwaltungsbehörde oder bei einer von ihr bestimmten Stelle auszulegen. <sup>2</sup>Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(3) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Kreisverwaltungsbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(4) Wird der räumliche oder sachliche Geltungsbereich einer Rechtsverordnung erheblich verändert, so ist das Verfahren nach den Abs. 1 bis 3 zu wiederholen.

#### Art. 39

##### Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsakten

(1) Verwaltungsakte nach diesem Gesetz erlässt die untere Forstbehörde; Art. 36 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die untere Forstbehörde entscheidet in den Fällen der Art. 9 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 sowie Art. 17 Abs. 1 im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden, im Übrigen im Benehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden. <sup>2</sup>Genehmigungen oder sonstige behördliche Gestattungen (Art. 9 Abs. 8 Satz 1), die eine Rodungserlaubnis ersetzen, dürfen insoweit nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden.

(3) <sup>1</sup>Über die Erlaubnisse nach Art. 15 Abs. 1 Satz 3, Art. 16 Abs. 1, Art. 16a Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 ist binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der unteren Forstbehörde zu entscheiden, sofern der Antrag im Fall des Art. 16 Abs. 1 die Zustimmung der nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Beteiligten enthält. <sup>2</sup>Kann aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall über den Antrag innerhalb dieser Frist nicht entschieden werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um höchstens drei Monate zu verlängern. <sup>3</sup>Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. <sup>4</sup>Auf Antrag hat die Behörde hierüber eine Bestätigung auszustellen; diese steht der Erlaubnis gleich.

(3a) Abs. 3 gilt nicht, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 39a durchzuführen ist.

(4) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Rodung von Wald vor, so entscheidet das Bergamt im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.

#### Art. 39a

##### Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Betrifft das Vorhaben die Rodung von Wald, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchzuführen, wenn es

1. 10 ha oder mehr umfasst oder
2. zu mindestens 5 ha innerhalb eines Schutzwaldes nach Art. 10 Abs. 1, eines Bann- oder Erholungswaldes, eines Naturschutzgebietes, eines Nationalparks, eines gemäß der Richtlinie 92/43/EWG<sup>1</sup> oder der Richtlinie 79/409/EWG<sup>2</sup> ausgewiesenen Schutzgebietes liegt oder
3. zu mindestens 1 ha in einem gesetzlich geschützten Biotop (Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG) liegt.

(2) Betrifft das Vorhaben die Erstaufforstung von Wald, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des BayVwVfG durchzuführen, wenn es

1. 50 ha oder mehr umfasst oder
2. zu mindestens 10 ha innerhalb eines Naturschutzgebietes, eines Nationalparks, eines gemäß der Richtlinie 92/43/EWG<sup>1</sup> oder der Richtlinie 79/409/EWG<sup>2</sup> ausgewiesenen Schutzgebietes liegt oder
3. zu mindestens 1 ha in einem gesetzlich geschützten Biotop (Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG) liegt.

(3) <sup>1</sup>Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Erweiterungen von Rodungen und Erstaufforstungen. <sup>2</sup>Liegt eine Erlaubnis nicht länger als zehn Jahre zurück, so gelten die Abs. 1 und 2 auch dann, wenn

1. das durch die Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals oder
2. bereits das ursprüngliche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte und die Erweiterung mindestens zu 50 v. H.

einen der in den Abs. 1 und 2 genannten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.

#### Art. 40

##### Zuständigkeiten im Rechtsbereich der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

(1) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für

<sup>1</sup> Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (AB1 EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992)

<sup>2</sup> Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (AB1 EG Nr. L 103/1 vom 25. April 1979)

1. den Vollzug des § 18 Abs. 1, §§ 19, 20, 22 Abs. 2 Nr. 4, § 23 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 2, §§ 38, 39 Abs. 2 und 3 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG),

2. die Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse auf Grund des § 41 BWaldG.

(2) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, Zuständigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

#### Art. 41

##### Durchführung von Maßnahmen

(1) <sup>1</sup>Kommt der Waldbesitzer den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so kann die untere Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen unter Androhung der Vollstreckung anordnen. <sup>2</sup>Bewirtschaftungs- und Schutzmaßnahmen nach Art. 14 Abs. 1 dürfen dem Waldbesitzer nur auferlegt werden, soweit sie von ihm unter wirtschaftlich vertretbaren und zumutbaren Bedingungen durchgeführt werden können. <sup>3</sup>Andernfalls kann die untere Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen. <sup>4</sup>Der Waldbesitzer hat die Durchführung zu dulden.

(2) <sup>1</sup>Ordnet die untere Forstbehörde eine Ersatzvornahme an, so beauftragt sie geeignete Dritte, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder deren Zusammenschlüsse mit der Durchführung. <sup>2</sup>Art. 4 BayNatSchG bleibt unberührt.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Durchführung von zu duldenden Maßnahmen.

#### Art. 42

##### Antragstellung

(1) Die nach diesem Gesetz bei den unteren Forstbehörden einzureichenden Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben und sollen die für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten; Art. 36 bleibt unberührt.

(2) Zu Anträgen nach Art. 9, 16 und 17 holt die untere Forstbehörde eine fachgutachtliche Stellungnahme der Kreisverwaltungsbehörde ein.

(3) Antragsberechtigt ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, der Waldbesitzer oder der Eigentümer der Aufforstungsfläche.

#### Art. 43

##### Verfahrensbeteiligung in besonderen Fällen

(1) <sup>1</sup>Als Beteiligte sind auf ihren Antrag zu den Verfahren hinzuzuziehen

1. bei Feststellung der Schutzwaldeigenschaft nach Art. 10 Abs. 4 und bei Erteilung der Kahlhiebs-erlaubnis nach Art. 14 Abs. 3 in einem solchen Schutzwald der Besitzer des vor Sturmschäden zu schützenden Waldes,

2. bei Erstaufforstungen die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der dem aufzuforstenden Grundstück (Art. 16) benachbarten Grundstücke.

<sup>2</sup>Sie sind, soweit ihr Aufenthalt bekannt ist, von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen. <sup>3</sup>Im Übrigen bleibt Art. 13 BayVwVfG unberührt.

(2) Entscheidungen sind dem Antragsteller und den übrigen Verfahrensbeteiligten, die Einwendungen erhoben und diese aufrechterhalten haben, zuzustellen.

#### Art. 44

##### Kostenfreiheit

Für die Verfahren nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 werden Kosten nicht erhoben.

#### Art. 45

##### Verfahrensvorschriften für Forstordnungswidrigkeiten

(1) <sup>1</sup>Bei Forstordnungswidrigkeiten nach Art. 46 stehen der unteren Forstbehörde die Befugnisse des § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu. <sup>2</sup>Nimmt die untere Forstbehörde diese Befugnisse nicht wahr, gibt sie eine Stellungnahme auch zur Schadenshöhe ab. <sup>3</sup>Die Verwarnung durch die untere Forstbehörde ist unzulässig, wenn die nach § 36 OWiG zuständige Stelle tätig geworden ist.

(2) <sup>1</sup>Die untere Forstbehörde ist befugt, die Akten des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörde einzusehen. <sup>2</sup>Vor Abschluss der Ermittlungen ist unter Übersendung der Akten die untere Forstbehörde zu hören. <sup>3</sup>Die Verwaltungsbehörde teilt der unteren Forstbehörde ihre abschließende Entscheidung mit und übersendet ihr die Mitteilung nach § 76 Abs. 4 OWiG.

#### Abschnitt II

##### Ordnungswidrigkeiten

#### Art. 46

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 9 Abs. 1 Wald zerstört,
2. ohne Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Wald rodet,
3. ohne Erlaubnis nach Art. 14 Abs. 3 im Schutzwald einen Kahlhieb vornimmt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 14 Abs. 2 bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen nicht ausführt oder untersagte Handlungen vornimmt,

2. ohne Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 aufforstet,
3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, die bei der Erteilung der Erlaubnis zu einer Rodung nach Art. 9, zu einem Kahlhieb nach Art. 14 oder zu einer Erstaufforstung nach Art. 16 festgesetzt worden ist,
4. ohne Erlaubnis eine der in Art. 17 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt,
5. Art. 17 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(3) <sup>1</sup>Mit Geldbuße bis zweitausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig in einem fremden Wald unbefugt Vieh weiden lässt,
2. in einem Wald ohne Aufsicht eines Hirten oder in Waldverjüngungsflächen, soweit es nicht durch bestehende Rechtsverhältnisse, Alpen- oder Weideordnungen zugelassen ist, oder entgegen den Beschränkungen seines Weiderechts durch bestehende Rechtsverhältnisse, Alpen- oder Weideordnungen Vieh weiden lässt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig in einem fremden Wald Vieh außerhalb genügend umschlossener Grundstücke ohne ausreichende Aufsicht oder Sicherung lässt oder außerhalb von Wegen unbefugt Vieh treibt.

<sup>2</sup>Hausgeflügel gilt nicht als Vieh im Sinn des Satzes 1.

(4) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Wald unbefugt

1. Holz schleift oder stürzt,
2. Vorrichtungen, die zum Sperren von Wegen oder dem Schutz von Waldverjüngungsflächen dienen, öffnet und offen stehen lässt, entfernt oder in anderer Weise unwirksam macht,
3. Zelte oder Wohnwagen aufstellt,
4. entgegen Art. 17 Abs. 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober raucht.

## Sechster Teil

### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### Art. 47

#### Nationalparke und Naturschutzgebiete

<sup>1</sup>Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Nationalparke Anwendung, soweit die Nationalparkver-

ordnungen nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Naturschutzgebiete.

#### Art. 48

#### Belange der Landesverteidigung

<sup>1</sup>Auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend für Zwecke der Landesverteidigung bestimmt sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit anzuwenden, als dadurch ihre bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Anzuhörende Stelle im Sinn von § 45 Abs. 2 Satz 1 BWaldG sind die unteren Forstbehörden.

#### Art. 49

#### Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf durch dieses Gesetz aufgehobene oder geänderte Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

#### Art. 50

*(aufgehoben)*

#### Art. 51

*(aufgehoben)*

#### Art. 52

#### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft<sup>3)</sup>.

<sup>3)</sup> Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 22. Oktober 1974 (GVBl S. 551). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen. Die aus dem Forststrafgesetz (FoStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1970 (GVBl S. 460), zuletzt geändert durch Art. 44 Abs. 1 BayWaldG vom 22. Oktober 1974 (GVBl S. 551), übernommenen Vorschriften traten am 1. Januar 1966 in Kraft, soweit sich auf Grund der ergangenen Änderungen kein späterer Zeitpunkt ergibt. Art. 35 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (GVBl S. 824) trat in seiner ursprünglichen Fassung (Art. 29 Abs. 2 Satz 2 FoStG vom 9. Juli 1965 [GVBl S. 117]) am 1. Mai 1965 in Kraft.

12-3-1-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsbestimmungsverordnung**

Vom 2. August 2005

Auf Grund des Art. 3 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaates Bayern – Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509, BayRS 12-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 969), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

In § 1 Nr. 8 der Verordnung zur Bestimmung lebenswichtiger Einrichtungen des Freistaates Bayern (Bayerische Sicherheitsüberprüfungsbestimmungsverordnung – BaySÜBV) vom 19. Oktober 2004 (GVBl S. 406, BayRS 12-3-1-I) werden die Worte „Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung“ durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

München, den 2. August 2005

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

200-94-UG

**Verordnung  
über die Zuständigkeit  
zum Vollzug gentechnikrechtlicher Vorschriften  
(Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung – ZustVGenT)**

Vom 2. August 2005

Auf Grund des § 31 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz-GentTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl I S. 2066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl I 2005 S. 186), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

## Vollzug des Gentechnikgesetzes

Für den Vollzug des Gentechnikgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Regierung zuständig, soweit sich nicht aus § 2 etwas anderes ergibt.

## § 2

## Überwachung

<sup>1</sup>Soweit es um den Schutz der Beschäftigten einschließlich der Beamten, Studenten und Schüler geht, ist für die technische Überwachung das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung zuständig. <sup>2</sup>Die Entnahme und Untersuchung von Proben obliegen dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit; zur Entnahme von Proben ist auch die Regierung befugt. <sup>3</sup>Behördliche Anordnungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Überwachung erlässt die Regierung. <sup>4</sup>Die Zuständigkeiten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## § 3

## Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist

1. die Regierung von Oberbayern für die Regierungs-

bezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben und

2. die Regierung von Unterfranken für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz.

## § 4

## Aufsicht

Oberste Aufsichtsbehörde für den Vollzug des Gentechnikgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

## § 5

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2005 tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug gentechnikrechtlicher Vorschriften (Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung – ZustVGenT) vom 26. Juni 1990 (GVBl S. 223, BayRS 200-94-UG), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), außer Kraft.

München, den 2. August 2005

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

811-1-1-A

**Verordnung  
zur Ausführung des  
Neunten Buches Sozialgesetzbuch  
(AVSGBIX)**

Vom 2. August 2005

Auf Grund von § 148 Abs. 4 und § 150 Abs. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl I S. 1138), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen macht den Prozentsatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX bekannt.

## § 2

Für das Erstattungsverfahren nach § 150 Abs. 3 und 4 SGB IX sowie für die Berechnung des Prozentsatzes gemäß § 148 Abs. 4 SGB IX ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig.

## § 3

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2005 tritt die Verordnung zur Ausführung des Schwerbehindertengesetzes (AVSchwbG) vom 5. März 1980 (BayRS 811-1-1-A) außer Kraft.

München, den 2. August 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Verordnung  
zur Änderung von  
Verordnungen auf Grund des Projekts „Verwaltung 21“  
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Vom 2. August 2005

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817) in Verbindung mit § 32 Abs. 3, § 68 Abs. 1 Satz 2 und § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 12g Abs. 14 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198),
2. Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
3. § 24 Abs. 2, § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl I S. 2) und Art. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
4. § 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954),
5. § 10 Abs. 1 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 127 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304),

die Bayerische Staatsregierung

6. a) Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),

- b) Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
- c) Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
- d) Art. 67 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
- e) § 23 Abs. 2 der Weinverordnung (WeinV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl I S. 1583), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1666) in Verbindung mit § 8 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 7. Juni 2005 (GVBl S. 187),

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung  
über die Einrichtung des Bayerischen Landesamts  
für das Gesundheitswesen und für  
Lebensmittelsicherheit

Die Verordnung über die Einrichtung des Bayerischen Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit (LGLV) vom 27. November 2001 (GVBl S. 886, BayRS 2120-3-UG), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2002 (GVBl S. 909), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Einrichtung der Bayerischen Landesämter für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie für Umwelt (Landesämterverordnung – LAV-UGV)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärndienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung besteht ein Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). <sup>2</sup>Es hat seinen Sitz in Erlangen und Dienststellen in Oberschleißheim und Würzburg. <sup>3</sup>Es wird durch einen Präsidenten geleitet.“

c) Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 2.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

##### Aufgaben des LGL

<sup>1</sup>Dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit obliegen die Aufgaben nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärndienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung und nach anderen Rechtsvorschriften. <sup>2</sup>Dazu nimmt das Landesamt insbesondere folgende überregionale Fach- und Forschungsaufgaben sowie Überwachungsaufgaben im Bereich des Gesundheitswesens, des gesundheitsbezogenen Arbeitsschutzes, der Ernährung, des Veterinärwesens und des Tierschutzes sowie der Sicherheit von Lebensmitteln, Zusatzstoffen, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen und von Futtermitteln wahr:

1. Untersuchungen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten, von Erzeugnissen nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz, von Arzneimitteln, von nichtaktiven Medizinprodukten in Vollzug des Medizinprodukterechts und auf die Apothekenüblichkeit von Waren nach der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung) und von Futtermitteln sowie gentechnisch veränderten Produkten,
2. Erarbeitung von fachlichen Grundlagen und Standards für die Tätigkeit der Fach- und Vollzugsbehörden,
3. Mitwirkung beim gesundheitsbezogenen Vollzug des Chemikaliengesetzes,
4. Mitwirkung beim Vollzug des Gentechnikgesetzes,

5. Aus- und Fortbildung sowie Weiterbildung in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Veterinärwesen und Verbraucherschutz,

6. ressortübergreifende Leitstelle Labore.“

4. § 3 wird aufgehoben.

5. Es werden folgende neue §§ 3 und 4 eingefügt:

#### „§ 3

##### Bayerisches Landesamt für Umwelt

<sup>1</sup>Durch Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen wurde ein Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) errichtet. <sup>2</sup>Es hat seinen Sitz in Augsburg (Sitz des Präsidenten) und eine Dienststelle in Hof (Sitz des Vizepräsidenten). <sup>3</sup>Weitere Dienststellen des Landesamts sind in Kulmbach, Marktredwitz, Wielenbach und Garmisch-Partenkirchen (als staatliche Vogelschutz-warte).

#### § 4

##### Aufgaben des LfU

<sup>1</sup>Dem Landesamt für Umwelt obliegen die Aufgaben nach Art. 5 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen sowie nach anderen Rechtsvorschriften. <sup>2</sup>Dazu nimmt das Landesamt insbesondere folgende Aufgaben auf den Gebieten des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Abfallentsorgung, des Schutzes von Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Gefahren der Kernenergie und vor ionisierender und nichtionisierender Strahlung, auf den Gebieten der Wasserversorgung, des Gewässerschutzes, der Gewässerkunde, des Hochwasserschutzes und des Wasserbaus sowie auf den Gebieten der Geologie und der Bodenkunde wahr:

1. Unterstützung der Fachbehörden,
  2. Vertretung der fachlichen Belange in Verwaltungsverfahren und bei anderen Fachplanungen, soweit dem Landesamt für Umwelt durch Gesetz oder Rechtsverordnung Vollzugsaufgaben übertragen sind,
  3. Aus- und Fortbildung sowie Weiterbildung in den umweltbezogenen Bereichen,
  4. Mitwirkung beim umweltbezogenen Vollzug des Chemikaliengesetzes,
  5. konzeptionelle und fachliche Beratung und Unterstützung des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
  6. konzeptionelle und fachliche Beratung und Unterstützung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Rahmen der Fachaufsicht über die Geologie.“
6. Der bisherige § 4 wird § 5.

## § 2

**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV)**

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-UG), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2004 (GVBl S. 548), wird wie folgt geändert:

**1. § 1 wird wie folgt geändert:**

**a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

- aa) In Satz 1 werden die Worte „- des Röntgenrechts,“ gestrichen.
- bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ die Worte „der Regierungen“ eingefügt.

**b) In Abs. 3 wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.**

**c) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik“ durch die Worte „Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt und nach den Worten „Gewerbeaufsichtsämter“ die Worte „der Regierungen“ eingefügt.**

**2. § 2 wird wie folgt geändert:**

**a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ die Worte „der Regierungen“ eingefügt.**

**b) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

„2. das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie an die Stelle des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz oder an die Stelle des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, soweit es sich nicht um die Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen und deren Sachverständigen handelt.“

**c) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ die Worte „der Regierungen“ eingefügt.**

**d) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Gewerbeaufsichtsämtern“ die Worte „der Regierungen“ angefügt und die Worte „und von dem Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik“ gestrichen.**

**3. § 3 wird aufgehoben.**

**4. In § 4 Abs. 3 werden nach dem Wort „Gewerbeaufsichtsamt“ die Worte „der Regierung“ eingefügt.**

**5. Die Anlage wird wie folgt geändert**

**a) Teil I wird wie folgt geändert:**

- aa) Nach Nr. 8.5 wird folgende Nr. 8.6 eingefügt:  
„8.6 Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung“
- bb) Die bisherigen Nrn. 8.6 und 8.7 werden Nrn. 8.7 und 8.8.
- cc) Die Nrn. 10 bis 10.2 werden aufgehoben.
- dd) Die bisherigen Nrn. 11 bis 11.3 werden Nrn. 10 bis 10.3 und die bisherigen Nrn. 12 bis 12.3 werden Nrn. 11 bis 11.3.

**b) Teil II wird wie folgt geändert:**

- aa) Nach dem Wort „Gewerbeaufsichtsamt“ werden die Worte „der Regierung“ eingefügt.
- bb) Die Worte „LfAS Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik“ werden gestrichen.
- cc) Die Worte „Landesamt für Umweltschutz“ werden durch die Worte „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.
- dd) Die Worte „LGL Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ werden nach dem Wort „KVB Kreisverwaltungsbehörde“ eingefügt.

**c) Teil III wird wie folgt geändert:**

- aa) Die Lfd. Nr. 1.3 wird aufgehoben; die Lfd. Nr. 1.4 wird Lfd. Nr. 1.3.
- bb) In der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ der neuen Lfd. Nr. 1.3.2 wird „LfAS“ durch „LGL“ ersetzt.
- cc) In der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ der Lfd. Nr. 3.1 wird „LfAS“ durch „LGL“ ersetzt.
- dd) In der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ der Lfd. Nr. 4.2.1 wird „LfAS“ durch „LfU“ ersetzt.
- ee) In der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ der Lfd. Nr. 4.4.1 wird „LfAS“ durch „LfU“ ersetzt.
- ff) In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ der Lfd. Nr. 6.6.1 wird „§ 4“ durch „§ 20“ ersetzt.
- gg) In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ der Lfd. Nr. 6.6.2 wird „§ 6“ durch „§ 1“ ersetzt.
- hh) In der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ der Lfd. Nrn. 8.1.1 bis 8.1.3 und 8.1.5 und 8.1.7 wird „LfAS“ jeweils durch „LGL“ ersetzt.

ii) In der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ der Lfd. Nr. 8.1.4 werden die Worte „Organisation, Beaufsichtigung und Ausstattung“ durch das Wort „Benennung“ ersetzt.

jj) Die Lfd. Nr. 8.2 erhält folgende Fassung:

„8.2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

8.2.1 § 11 Abs. 4 Satz 2, Anhang III Nr. 2.4.2	Anerkennung von Lehrgängen, Verfahren und Geräten	LGL
--	---	-----

Abs. 3 Satz 3, Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 2, Anhang IV Nr. 1 Abs. 2 Nr. 2

8.2.2 Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3	Anerkennung von Betrieben	wie Nr. 8.2.1
--------------------------------------	---------------------------	---------------

8.2.3 Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 Satz 2 und 3	Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung oder Ausbildung für die Sachkunde	wie Nr. 8.2.1
--	---	---------------

8.2.4 §§ 1 ff. einschl. der Anhänge	Übrige Aufgaben	wie Nr. 8.1.4“
-------------------------------------	-----------------	----------------

kk) Es wird folgende neue Lfd. Nr. 8.6 eingefügt:

„8.6 Lösemittelhaltige Farb- und Lack-Verordnung	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen	wie Nr. 8.1.4
--	---	---------------

8.6.1 § 3 Abs. 3	Erteilung der Erlaubnis	wie Nr. 8.1.4“
------------------	-------------------------	----------------

ll) Die bisherigen Lfd. Nrn. 8.6 und 8.7 werden Lfd. Nrn. 8.7 und 8.8.

mm) Die Lfd. Nr. 10 „Röntgenrecht“ wird aufgehoben.

nn) Die bisherigen Lfd. Nrn. 11 und 12 werden Lfd. Nrn. 10 und 11.

oo) In der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ der neuen Lfd. Nrn. 10.1.2, 10.1.7, 10.1.8 und 10.1.12 wird „LfAS“ jeweils durch „LGL“ ersetzt.

pp) In der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ der neuen Lfd. Nr. 10.1.3 wird „11.1.2“ durch „10.1.2“ ersetzt.

qq) In der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ der neuen Lfd. Nrn. 10.1.5 und 10.1.6 wird „11.1.4“ durch „10.1.4“ ersetzt.

rr) In der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ der neuen Lfd. Nr. 10.1.10 wird „11.1.7 und 11.1.8“ durch „10.1.7 und 10.1.8“ und „11.1.13“ durch „10.1.13“ ersetzt.

ss) In der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ der neuen Lfd. Nr. 10.1.11 wird „11.1.4“ durch „10.1.4“ ersetzt.

tt) In der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ der neuen Lfd. Nr. 10.1.13 wird „11.1.9“ durch „10.1.9“ ersetzt.

uu) In der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ der neuen Lfd. Nr. 10.2.4 wird „11.1.13“ durch „10.1.13“ ersetzt.

vv) In der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ der neuen Lfd. Nr. 10.2.5 wird „11.2.1“ durch „10.2.1“ ersetzt.

ww) In der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ der neuen Lfd. Nr. 10.3 wird „11.1.13“ durch „10.1.13“ ersetzt.

### § 3

#### Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften

Die Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2001 (GVBl S. 680, BayRS 751-1-UG), geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2003 (GVBl S. 491), wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 1

##### Sachliche Zuständigkeiten

Für den Vollzug des Atomgesetzes, der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung sind die in der Anlage bezeichneten Behörden und Stellen sachlich zuständig.

#### § 2

##### Örtliche Zuständigkeiten

Örtlich zuständiges Gewerbeaufsichtsamt ist das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung für den jeweiligen Regierungsbezirk.

#### § 3

##### Verweisungen

Die Zuständigkeitsverweisungen dieser Verordnung ermächtigen zum Vollzug der in der Anlage genannten Vorschriften in der jeweiligen Fassung.

## I. Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Atomgesetz
2. Strahlenschutzverordnung
3. Röntgenverordnung

## II. Abkürzungsverzeichnis

GAA	Gewerbeaufsichtsamt der Regierung
KVB	Kreisverwaltungsbehörde
LfU	Landesamt für Umwelt
StMF	Staatsministerium der Finanzen
StMUGV	Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
StMWIVT	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

## III. Verzeichnis

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
	1. Atomgesetz		
1.1	§ 4b Abs. 1	Entgegennahme des Nachweises der erforderlichen Vorsorge, Festsetzung der erforderlichen Deckungsvorsorge	atomrechtliche Aufsichtsbehörde
1.2	§ 7, § 7a	Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Genehmigung, des Vorbescheids	StMUGV bei Energieanlagen Entscheidung im Einvernehmen mit dem StMWIVT
1.3	§ 9	Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Genehmigung	StMUGV
1.4	§ 9a Abs. 3	Errichtung und Betrieb von Landessammelstellen für die Zwischenlagerung der in Bayern angefallenen radioaktiven Abfälle	StMUGV kann sich zur Erfüllung der Pflichten Dritter bedienen
1.5	§ 9b	Planfeststellung, Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses	StMUGV
1.6	§ 9b Abs. 5 i.V.m. §§ 72 bis 75, 77 und 78 VwVfG	Anhörung	StMUGV kann Befugnisse und Aufgaben der Anhörungsbehörde durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen
1.7	§ 13 Abs. 1	Festsetzung der Deckungsvorsorge	atomrechtliche Genehmigungsbehörde
1.8	§ 19 Abs. 1 bis 3	Aufsicht	LfU StMUGV für Anlagen und Tätigkeiten nach §§ 6, 7 und 9 AtG, sofern nicht im Einzelfall nachgeordnete Behörden mit der Durchführung beauftragt werden GAA für den Vollzug der RÖV

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
1.9	§ 34 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen und Mitteilungen, Verlangen von Auskünften, Erteilen von Weisungen, Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung	StMF für die Erteilung von Weisungen und die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung im Benehmen mit dem StMUGV
2. Strahlenschutzverordnung			
2.1	§§ 1 ff.	Vollzug der StrlSchV	LfU, soweit im Folgenden oder bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist StMUGV für Anlagen und Tätigkeiten nach §§ 6, 7 und 9 AtG, sofern nicht im Einzelfall nachgeordnete Behörden mit der Durchführung beauftragt werden
2.2	§ 30	Prüfung und Bescheinigung der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde bzw. Kenntnisse, Anerkennung von Strahlenschutzkursen und Fortbildungsmaßnahmen	StMUGV im Rahmen seiner aus § 24 Abs. 2 AtG folgenden Zuständigkeit Ärzttekammer, Zahnärztekammer, Tierärztekammer für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
2.3	§ 52	Mitplanung von Maßnahmen	KVB
2.4	§ 64 Abs. 1	Erteilung der Ermächtigung	StMUGV
2.5	§ 64 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2	Benennung der Stelle	StMUGV
2.6	§ 83	Träger der ärztlichen Stelle	Ärzttekammer
2.7	§ 113	Erlassen von Anordnungen	GAA in Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterstehen, Bergämter der Regierungen in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, jeweils soweit es zur Beseitigung einer dringenden Gefahr für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten erforderlich ist
3. Röntgenverordnung			
3.1	§§ 1 ff.	Vollzug der Röntgenverordnung	GAA Bergämter der Regierungen in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist
3.2	§ 3 Abs. 8	Entgegennahme einer Anzeige über die Einstellung eines Betriebs	im medizinischen Bereich zusätzlich ärztliche Stelle und zahnärztliche Stelle nach § 17a Abs. 1 RöV jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich
3.3	§ 4a Abs. 1	Bestimmung von Sachverständigen	LfU

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
3.4	§ 16 Abs. 4 Satz 3	Anforderung von Aufzeichnungen	zusätzlich ärztliche Stelle und zahnärztliche Stelle nach § 17a Abs. 1 RöV jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich
3.5	§ 17 Abs. 3 Satz 3	Anforderung von Aufzeichnungen	zusätzlich ärztliche Stelle nach § 17a Abs. 1 RöV
3.6	§ 17a Abs. 1	Träger der ärztlichen Stelle	Kassenärztliche Vereinigung für niedergelassene Vertragsärzte mit Röntgen-diagnostikeinrichtungen Ärzttekammer im übrigen Bereich
		Träger der zahnärztlichen Stelle	Zahnärztekammer Kassenzahnärztliche Vereinigung
3.7	§ 18a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2	Prüfung und Bescheinigung der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde bzw. Kenntnisse	Ärzttekammer, Zahnärztekammer, Tierärztekammer für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hilfskräfte nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie § 29 Abs. 2 Nr. 3 RöV
3.8	§ 18a Abs. 1 Satz 5	Anerkennung einer Ausbildung als Fachkundenachweis	StMUGV
3.9	§ 18a Abs. 1, 2 Satz 1 und 4	Anerkennung von Strahlenschutzkursen und Fortbildungsmaßnahmen	Ärzttekammer, Zahnärztekammer, Tierärztekammer für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hilfskräfte nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 RöV, § 29 Abs. 2 Nr. 3 RöV LfU im übrigen Bereich
3.10	§ 35 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2	Registrierung von Strahlensäulen, Bestimmung von Messstellen	LfU
3.11	§ 41 Abs. 1 und 4	Ermächtigung von Ärzten, Bestimmung einer Stelle für die Aufbewahrung von Gesundheitsakten	StMUGV“

2. §§ 4 bis 14 werden aufgehoben.

## § 4

Änderung der Verordnung  
zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (AVIfSG) vom 15. Januar 2001 (GVBl S. 30, BayRS 2126-1-UG), geändert durch § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 27. November 2001 (GVBl S. 886), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zuständige Landesbehörde im Sinn von § 11 Abs. 1 und 3 IfSG ist das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

<sup>1</sup>Zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 1, §§ 14, 20 Abs. 1, 2 Sätze 4 bis 6, Abs. 3 und 5, § 23 Abs. 2 Sätze 5 und 6, § 34 Abs. 11, § 40 Satz 3 und § 54 Satz 2 IfSG ist das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. <sup>2</sup>Für die Kriegsopferversorgung zuständige oberste Landesbehörde im Sinn von § 54 Satz 2, § 61 Satz 2 und § 63 Abs. 5 und 6 IfSG ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Örtlich zuständig für die vom Freistaat Bayern nach den §§ 60 bis 63 Abs. 1 IfSG zu gewährende Versorgung ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.“

- b) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

4. In § 6 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

## § 5

## Änderung der Bergbehörden-Verordnung

In § 6 Abs. 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV) vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1060, BayRS 750-1-W), geändert durch Verordnung vom 22. November 1996 (GVBl S. 462), werden die Worte „Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik“ durch die Worte „Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

## § 6

Änderung der Verordnung  
über den Hochwassernachrichtendienst

In § 3 der Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst (HWND) vom 10. Januar 2005 (GVBl

S. 11, BayRS 753-1-8-UG) wird nach dem Wort „Hochwassernachrichtenzentrale“ der Klammerzusatz „(Landesamt für Umwelt)“ eingefügt.

## § 7

Änderung der Verordnung  
zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften

§ 17 der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 7821-6-L, 2125-2-2-UG), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), erhält folgende Fassung:

## „§ 17

Der Untersuchungsbefund nach § 23 Abs. 1 WeinV für Qualitätswein mit Prädikat und Selectionsweine im Sinn von § 32b WeinV ist vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu erstellen.“

## § 8

Änderung der Verordnung  
zur Ausführung des Waschmittelgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Waschmittelgesetzes (BayRS 2129-2-6-UG) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Ausführung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Waschmittelgesetzes“ durch die Worte „Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Das Landesamt für Umwelt ist Fachbehörde im Vollzug des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes.“

## § 9

Änderung der Verordnung  
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen  
für die Inanspruchnahme des  
Bayerischen Landesamts für Arbeitsschutz,  
Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik  
und der Gewerbeaufsichtsämter

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik und der Gewerbeaufsichtsämter (AAS-GebO) vom 20. Juli 2004 (GVBl S. 314, BayRS 2013-2-7-UG) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Erhebung von Gebühren

und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt, des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen (UGG-GebO).“

2. In § 1 Satz 1 werden die Worte „Bayerischen Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik und der Gewerbeaufsichtsämter“ durch die Worte „Bayerischen Landesamts für Umwelt, des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen“ ersetzt.
3. In § 3 Nr. 2 werden die Worte „für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik“ durch die Worte „für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
4. In Anlage 1 erhält die Überschrift folgende Fassung:  
„Gebührenverzeichnis für das Landesamt für Umwelt und das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“.
5. In Anlage 2 erhält die Überschrift folgende Fassung:  
„Gebührenverzeichnis für Lehrgänge des Landesamts für Umwelt und des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“.
6. In Anlage 3 und Anlage 4 werden in der Überschrift nach dem Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ die Worte „der Regierungen“ angefügt.
7. In Anlage 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ die Worte „der Regierungen“ eingefügt.

#### § 10

Änderung der Verordnung  
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen  
für die Inanspruchnahme des  
Bayerischen Geologischen Landesamts,  
des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz,  
von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft  
und der Bayerischen Landesärztekammer  
als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamts, des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der Bayerischen Landesärztekammer als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV (GUW-GebO) vom 15. Februar 1995 (GVBl S. 103, BayRS 2013-2-6-UG), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 (GVBl S. 917), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt, die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft

und der Bayerischen Landesärztekammer als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV (GUW-GebO)“

2. In der Präambel werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Geologischen Landesamts, des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „Landesamts für Umwelt, der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege“ ersetzt.
4. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „Geologischen Landesamts, des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft“ werden durch die Worte „Landesamts für Umwelt, der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege“ ersetzt.
  - b) In der Inhaltsübersicht werden jeweils die Worte „und DM“, die Spalten „DM“ und sämtliche noch ausgewiesene DM-Beträge, sowie der Klammerzusatz „(Deutsche Mark)“ gestrichen.

#### § 11

Änderung der Verordnung  
über die Benutzungsgebühren  
der Gesundheitsverwaltung

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 189, BayRS 2120-8-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2004 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit“ durch die Worte „des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ und die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 1 werden die Worte „gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG)“ durch die Worte „für Aufklärung und Beratung“ ersetzt.
3. In § 5 werden die Worte „1 DM“ durch die Worte „5 €“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1, 2 und 3 werden die Worte „das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit können“ durch die Worte „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kann“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 und 6 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

## § 12

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 5 Buchst. c bezogen auf Nr. 8.6 der Anlage Teil III mit Wirkung vom 23. Dezember 2004 und bezogen auf Nr. 8.2 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2005 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über das Bayerische Landesamt für Umweltschutz vom 15. Dezember 1971 (BayRS 200-92-UG), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 1. Mai 1994 (GVBl S. 306),
2. die Verordnung über das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft vom 25. September 2002 (GVBl S. 510, BayRS 200-27-1-UG).

München, den 2. August 2005

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

861-4-A

**Verordnung  
zur Änderung von Verordnungen  
auf Grund des Projekts „Verwaltung 21“  
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für  
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Vom 2. August 2005

Auf Grund von

1. Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – AGSGB – (BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 541),
2. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 10 Nr. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950),
3. § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl I S. 3852), Art. 6 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 des Bayerischen Gesetzes zur Zahlung eines Landeserziehungsgeldes und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2004 (GVBl S. 132, BayRS 2170-3-A), geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern – AGSGG – (BayRS 33-1-A),

erlässt die Bayerische Staatsregierung

4. Art. 2 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197)

erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

## § 1

Änderung der Verordnung  
über Zuständigkeiten für die Entscheidung  
über den Aufschub der Beitragszahlung

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung vom 2. März 1993 (GVBl S. 148, BayRS 8232-1-A), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 4 werden die Worte „die Oberfinanzdirektionen für die Beamten ihrer Landesbauabteilungen“ durch die Worte „das Bayerische Landesamt für Steuern für die Beamten der Landesbauabteilungen“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 3 wird das Wort „Bezirksfinanzdirektion“ durch die Worte „Dienststelle des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
3. In § 5 Nr. 8 wird das Wort „Bezirksfinanzdirektion“ durch die Worte „Dienststelle des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
4. § 6 erhält folgende Fassung:

## „§ 6

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen ist an Stelle der obersten Dienstbehörde Arbeitgeber im Sinn des § 184 Abs. 3 SGB VI für die Beamten, Richter und sonstigen versicherungsfrei Beschäftigten des Bayerischen Landesamts für Steuern, des Landesamts für Finanzen, der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, des Bayerischen Hauptmünzamts, des Landesamts für Vermessung und Geoinformation, der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Staatlichen Lotterieverwaltung und der Finanzgerichte München und Nürnberg, die für die Bezügeabrechnung örtlich zuständige Dienststelle des Landesamts für Finanzen.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

## „§ 8

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten sind an Stelle der obersten Dienstbehörde Arbeitgeber im Sinn des § 184 Abs. 3 SGB VI

1. die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für ihre Beamten, die Beamten der Landwirtschaftsverwaltung an den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten, die Beamten der staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen, sofern diese nicht einer Landesanstalt angegliedert sind, die Beamten der Staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf sowie für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Laufbahnen

- des höheren Beratungs- und Fachschuldienstes in den Bereichen Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung,
  - des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes,
  - der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Fachlehrerinnen/Fachlehrer und Fachberaterinnen/Fachberater,
  - des mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienstes;
2. die Ämter für Ländliche Entwicklung für ihre Beamten;
  3. die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft für ihre Beamten und die Beamten des Technologie- und Förderzentrums im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe;
  4. die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau für ihre Beamten und die Beamten der ihr angegliederten staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen;
  5. die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft für ihre Beamten.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitung werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
  - b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. das Zentrum Bayern Familie und Soziales für seine Beamten;“
  - c) Nrn. 4, 5, 6, Nrn. 9 und 10 und Nr. 12 werden aufgehoben.
  - d) Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden Nrn. 4 und 5, die bisherigen Nrn. 11, 13 und 14 werden Nrn. 6, 7 und 8.
  - e) In der neuen Nr. 7 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
7. § 10 erhält folgende Fassung:

## „§ 10

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sind an Stelle der obersten Dienstbehörde Arbeitgeber im Sinn des Art. 184 Abs. 3 SGB VI

1. das Landesamt für Umwelt, das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit jeweils für seine Beamten;
2. die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, die Nationalparkverwaltung

Bayerischer Wald, die Nationalparkverwaltung Berchtesgaden jeweils für ihre Beamten;

3. die Regierungen für ihre Beamten, die Beamten der ihnen angegliederten Gewerbeaufsichtsämter und die Beamten der ihnen nachgeordneten Dienststellen, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz angehören.“

## § 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten – DVOEG – (BayRS 86-8-A), geändert durch § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Juli 1991 (GVBl S. 248) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Örtlich zuständig für die durch den Freistaat Bayern zu gewährende Versorgung ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.“

2. Abs. 4 wird aufgehoben.

## § 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Bundeserziehungsgeldgesetz und zum Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz

Die Zuständigkeitsverordnung zum Bundeserziehungsgeldgesetz und zum Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz (ZustVERzGG) vom 28. Juni 1989 (GVBl S. 212, BayRS 2170-3-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1996 (GVBl S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Zuständigkeit

Zuständig für die Ausführung des Ersten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes und des Landeserziehungsgeldgesetzes ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.“

2. § 2 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden §§ 2 und 3.

## § 4

Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes

Die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AÜVBBlG) vom 19. März 1996 (GVBl S. 168, BayRS 800-21-21-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2002 (GVBl S. 643), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Für die Berufsausbildung sind zuständig

1. im Bereich der Kreishandwerkerschaften und der Handwerksinnungen die Handwerkskammern für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 und 2,
2. im Bereich der Handwerkskammern die Handwerkskammern für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 Buchst. c bis h und j bis m und
3. im Bereich der Industrie- und Handelskammern die Industrie- und Handelskammern für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 Buchst. c bis h und j bis m.

(2) Für die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse und der Unterausschüsse (§ 77 Abs. 2 und 5, § 80 BBiG) ist die Regierung zuständig, in deren Bezirk die Industrie- und Handelskammer ihren Sitz hat.

(3) <sup>1</sup>Für die Berufung der Lehrer an berufsbildenden Schulen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse und der Unterausschüsse im Handwerk (§ 43 Abs. 2 und 5 und § 44b der Handwerksordnung) ist die Regierung zuständig, in deren Bezirk die Handwerkskammer ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Für den Kammerbezirk der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz ist die Regierung der Oberpfalz zuständig, die das Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern herzustellen hat.“

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2005 treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Ausstellung von Berechtigungsausweisen auf Grund von Verwundungen und Beschädigungen vom 27. Oktober 1959 (BayRS 1132-5-A),
2. die Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und d des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (ZustAGBBiG-WM) vom 3. August 2001 (GVBl S. 441, BayRS 800-21-20-W).

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 tritt die Verordnung über die Schiedsstellen für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze (SchiedKrPflV) vom 17. Dezember 1985 (GVBl S. 825, BayRS 2126-9-1-2-A), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 24. April 2004, außer Kraft.

München, den 2. August 2005

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

1130-2-2-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes  
über das Wappen des Freistaates Bayern**

Vom 5. August 2005

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

Das große Staatswappen führen:

1. Der Bayerische Ministerpräsident,
  - die Bayerische Staatskanzlei,
  - die Bayerischen Staatsministerien und die Mitglieder der Staatsregierung für Sonderaufgaben,
  - der Bayerische Landtag,
  - der Bayerische Verfassungsgerichtshof,
  - der Bayerische Oberste Rechnungshof,
  - der Landesbeauftragte für den Datenschutz.
2. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
  - der Bayerische Verwaltungsgerichtshof,
  - die Regierungen,
  - die Verwaltungsgerichte,
  - die Landesadvokatur Bayern,
  - das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung,
  - die Versicherungskammer Bayern, Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts,
  - die Bayerische Versorgungskammer,

das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz,

die Polizeipräsidien,

das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei,

das Bayerische Landeskriminalamt,

das Bayerische Polizeiverwaltungsamt,

die Autobahndirektionen.

3. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

die Oberlandesgerichte,

die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten,

der Bayerische Dienstgerichtshof für Richter und die Bayerischen Dienstgerichte für Richter,

die Landgerichte,

die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten,

die Amtsgerichte,

die Landesjustizkasse Bamberg,

der Bayerische Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte,

die Landesberufsgerichte und die Berufsgerichte für die Heilberufe und für die Architekten,

die Ehrengerichte für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg.

4. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

die staatlichen Hochschulen,

die Bayerische Akademie der Wissenschaften,

das Zentralinstitut für Kunstgeschichte,

das Internationale Künstlerhaus Villa Concordia,

- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege,  
 die Generaldirektion der Staatlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns,  
 die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,  
 die Bayerische Staatsbibliothek,  
 die Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen,  
 das Bayerische Nationalmuseum,  
 das Haus der Bayerischen Geschichte,  
 die Bayerische Staatsoper,  
 das Bayerische Staatsschauspiel,  
 das Staatstheater am Gärtnerplatz.
5. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
 die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung.
6. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
 das Bayerische Landesamt für Steuern,  
 das Landesamt für Finanzen,  
 die Finanzgerichte,  
 das Landesamt für Vermessung und Geoinformation,  
 die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,  
 die Staatliche Lotterieverwaltung,  
 die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern,  
 das Bayerische Hauptmünzamt,  
 die Bayerische Staatshauptkasse,  
 die Staatsoberkasse Bayern in Landshut,  
 die Bayerische Landesbank und ihre Zweigniederlassungen,  
 die LfA Förderbank Bayern,  
 der Bayerische Landespersonalausschuss.
7. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
 das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht.
8. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
 das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,  
 das Bayerische Landesamt für Umwelt,  
 die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege.
9. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten  
 die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft,  
 die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,  
 die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,  
 das Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe,  
 die Ämter für Ländliche Entwicklung,  
 die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft.
10. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
 das Bayerische Landessozialgericht,  
 die Landesarbeitsgerichte,  
 das Zentrum Bayern Familie und Soziales,  
 die Sozialgerichte,  
 die Arbeitsgerichte.
11. Als nachgeordnete Behörden des Bayerischen Obersten Rechnungshofs  
 die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.“
2. § 9 erhält folgende Fassung:
- „§ 9
- Die Dienstsiegel sind so zu verwahren, dass Verlust und Missbrauch ausgeschlossen sind.“
- § 2
- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Das Bayerische Oberste Landesgericht führt das große Staatswappen bis zu seiner Auflösung.
- München, den 5. August 2005
- Der Bayerische Ministerpräsident**
- Dr. Edmund Stoiber

520-1-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung von Aufgaben im Wehrwesen**

**Vom 5. August 2005**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (BGBl III 50-1-3), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 29 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung von Aufgaben im Wehrwesen vom 14. September 1993 (GVBl S. 725, BayRS 520-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1998 (GVBl S. 927), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchst. e wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. e.
2. In Nr. 5 Buchst. d werden die Worte „die Oberfinanzdirektion“ durch die Worte „das Bayerische Landesamt für Steuern“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

München, den 5. August 2005

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

605-14-F

**Siebte Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Aufteilung des  
Gemeindeanteils an der Einkommen-  
steuer und der Umsatzsteuer  
und über die Abführung  
der Gewerbesteuerumlage**

Vom 25. Juli 2005

Auf Grund von §§ 2, 5b Abs. 1 und § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl I S. 482), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl I S. 3166), und Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (GVBl S. 334, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 72), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage (BayAVOGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBl S. 306, BayRS 605-14-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2004 (GVBl S. 284), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage 1** geändert.
2. Die Anlage 2 wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage 2** geändert.
3. Die Anlage 3 wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage 3** geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 25. Juli 2005

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Falthäuser, Staatsminister

## Anlage 1

**Geänderte Schlüsselzahlen  
für die Aufteilung des Gemeindeanteils  
an der Einkommensteuer  
Gebietsstand: 1. Januar 2005**

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl zum 1. Januar 2005
<b>Regierungsbezirk Niederbayern</b>		
<b>Landkreis Kelheim</b>		
273 133	Ihrlerstein	0,0003271
273 137	Kelheim, St	0,0011280
<b>Regierungsbezirk Oberpfalz</b>		
<b>Landkreis Amberg-Sulzbach</b>		
371 140	Etzelwang	0,0000903
371 141	Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg	0,0001706
<b>Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab</b>		
374 168	Windischeschenbach, St	0,0002998
<b>Landkreis Tirschenreuth</b>		
377 117	Falkenberg, M	0,0000481

**Geänderte Schlüsselzahlen  
für die Aufteilung des Gemeindeanteils  
an der Umsatzsteuer  
Gebietsstand: 1. Januar 2005**

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 2005
<b>Regierungsbezirk Niederbayern</b>		
<b>Landkreis Kelheim</b>		
273 133	Ihrlerstein	0,0000548
273 137	Kelheim, St	0,0014319
<b>Regierungsbezirk Oberpfalz</b>		
<b>Landkreis Amberg-Sulzbach</b>		
371 140	Etzelwang	0,0000206
371 141	Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg	0,0000811
<b>Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab</b>		
374 168	Windischeschenbach, St	0,0002263
<b>Landkreis Tirschenreuth</b>		
377 117	Falkenberg, M	0,0000130

## Anlage 3

**Geänderte Schlüsselzahlen  
für die Aufteilung des Gemeindeanteils  
am Umsatzsteuer-Härteausgleich  
Gebietsstand: 1. Januar 2005**

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 2005
--	---------------	--

**Regierungsbezirk Niederbayern****Landkreis Kelheim**

273 133	Ihrlerstein	0,0000084
273 137	Kelheim, St	0,0088243

2170-2-1-A

## Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV)

Vom 28. Juli 2005

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes (BaySchwBerG) vom 9. August 1996 (GVBl S. 320; BayRS 2170-2-A), geändert durch Art. 36 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

#### Zuschussfähiges Personal

(1) <sup>1</sup>Für jede nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BaySchwBerG geförderte Beratungsstelle werden mindestens zwei hauptamtliche, vollzeitbeschäftigte Fachkräfte oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitkräften gefördert, sofern dadurch nicht der sich aus Art. 15 BaySchwBerG ergebende förderungsfähige Personalbedarf überschritten wird. <sup>2</sup>Für jede zuschussfähige Fachkraft nach Satz 1 ist eine halbe Stelle, für die mit der Leitung einer Beratungsstelle betraute Person eine ganze Stelle für eine Verwaltungskraft zuschussfähig.

(2) <sup>1</sup>Für Aushilfskräfte, die wegen Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub ohne Bezüge, lang andauernder Krankheit oder vergleichbarer Abwesenheiten des unter Abs. 1 genannten Personals benötigt werden, sind die anteiligen Personalausgaben nach § 2 für die Zeit, in der die Aushilfskraft beschäftigt wird, zuschussfähig. <sup>2</sup>Dies gilt auch für eine Einarbeitungszeit der Aushilfskraft von bis zu vier Wochen.

(3) Wird ein erhöhter Personalbedarf nach Art. 15 Satz 3 BaySchwBerG nachgewiesen und ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Beratungsaufgaben auf Dauer nicht mehr sichergestellt, sind auch weitere Fachkräfte zuschussfähig.

### § 2

#### Höhe der zuschussfähigen Personalausgaben

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der zuschussfähigen Personalausgaben bemisst sich nach Kostenpauschalen. <sup>2</sup>Sie werden auf der Grundlage des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) und den ihn ergänzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung festgesetzt. <sup>3</sup>Die Beträge der Kostenpauschalen werden jährlich durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen festgelegt. <sup>4</sup>Für die zutreffende Eingruppierung sind die Bestimmungen des BAT maßgebend.

(2) Bei der Festsetzung der Kostenpauschalen werden berücksichtigt:

1. die nach der jeweils zutreffenden Vergütungsgruppe zustehende Grundvergütung. Dabei ist abzustellen
  - a) vor Vollendung des 29. Lebensjahres (Gruppe A) auf das Mittel der Grundvergütungen der Lebensaltersstufen 25 und 27;
  - b) ab Vollendung des 29. Lebensjahres bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres (Gruppe B) auf das Mittel der Grundvergütungen der Lebensaltersstufen 31 und 33;
  - c) ab Vollendung des 37. Lebensjahres bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres (Gruppe C) auf das Mittel der Grundvergütungen der Lebensaltersstufen 39 und 41;
  - d) nach Vollendung des 45. Lebensjahres (Gruppe D) auf die jeweilige Endgrundvergütung.

Die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen bestimmt sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Bewilligungszeitraums.

2. die Vergütungsgruppenzulage;
3. der tarifliche Ortszuschlag der Stufe 2 bei Gruppe A und D und Stufe 3 bei Gruppe B und C;
4. die allgemeine Zulage an Angestellte;
5. die auf Grund der Nrn. 1 bis 4 sich ergebende Zuwendung (Weihnachtszuwendung) und das Urlaubsgeld, soweit diese Leistungen für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern gewährt werden;
6. die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers;
7. ein Versorgungszuschlag von 28 v.H. aus diesen Bezügen und
8. die ergänzende Leistung an Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (Ballungsraumzulage) nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag.

(3) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage der wöchentlichen Arbeitszeit für eine vollzeitbeschäftigte Fach- oder Verwaltungskraft ist die bei Abschluss ihres Arbeitsvertrages für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern geltende regelmäßige Arbeitszeit. <sup>2</sup>Für Personal, dessen Beschäftigung für eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit im Sinn des Satzes 1 vereinbart ist, wird der Teil des Pauschalsatzes als zuschussfähig anerkannt, der dem

Verhältnis der vereinbarten zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit entspricht. <sup>3</sup>Bei Vereinbarung einer längeren als der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinn des Satzes 1 kann maximal die regelmäßige Arbeitszeit im Sinn des Satzes 1 als zuschussfähig anerkannt werden.

(4) Für Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld wird anstatt der Kostenpauschale nach Abs. 1 der tatsächlich vom Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes) zugrunde gelegt.

(5) Für das nach § 1 zuschussfähige Personal entfällt die Pauschale, solange eine Stelle nicht besetzt ist oder wegen Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit u.ä. ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht.

(6) Die sich nach den Abs. 2 bis 4 für die einzelne Kraft ergebenden zuschussfähigen Personalausgaben sind auf volle Euro abzurunden.

### § 3

#### Zuschussfähige Sachausgaben

Zuschussfähige Sachausgaben sind die notwendigen Aufwendungen der nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und Art. 19 Abs. 2 BaySchwBerG geförderten Beratungsstellen für

1. die Ausstattung der Beratungsstelle in angemessenem Umfang, soweit noch nicht vorhanden sowie Reparatur und Ersatzbeschaffung von Büroeinrichtung und -maschinen sowie Instandhaltung der Räume in angemessenem Umfang;
2. Geräte (Hardware) und Programme (Software) für die elektronische Datenverarbeitung einschl. der erforderlichen Hard- und Software für Internet und E-Mailverkehr in angemessenem Umfang sowie die für deren Betrieb erforderlichen Aufwendungen;
3. Miete und Mietnebenkosten (u.a. Heizung, Strom, Gas und Wasser) oder damit vergleichbare laufende Aufwendungen des Trägers für tragereigene Räumlichkeiten, in denen sich die Beratungsstelle befindet, bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete sowie Reinigungskosten;
4. Fortbildungsmaßnahmen einschließlich Fahrtkosten;
5. Supervision für hauptamtliche Fachkräfte in der Schwangerschaftskonfliktberatung;
6. Vergütung von Honorarkräften, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben nach dem BaySchwBerG erforderlich sind und die Aufgaben nicht über das Fachpersonal abgedeckt werden können;
7. Büro- und Schreibbedarf einschließlich Verbrauchsmaterial für Drucker;
8. Versicherungen;
9. Porto und Fernspreckgebühren einschließlich Providergebühren;
10. Reisekosten hauptamtlicher Fachkräfte;
11. Materialien zur Bewusstseinsbildung und Aufklärung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG – in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 BaySchwBerG);
12. Drucksachen, Anzeigen, Plakate und sonstige Bekanntmachungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (Art. 5 Abs. 2 BaySchwBerG);
13. Fachbücher und -zeitschriften.

### § 4

#### Höhe der zuschussfähigen Sachausgaben

(1) Als jährliche Pauschal- und Höchstbeträge für die in § 3 abschließend aufgeführten Sachausgaben werden festgelegt:

- |  |   |
|--|---|
| 1. für Fortbildungsmaßnahmen (§ 3 Nr. 4)   | 360 € pro geförderter hauptamtlicher Fachkraft;   |
| 2. für Supervision (§ 3 Nr. 5)   | 330 € pro geförderter hauptamtlicher Fachkraft in der Schwangerschaftskonfliktberatung; |
| 3. für Sachausgaben nach § 3 Nrn. 7 und 8  | 600 € je geförderte Fachkraftstelle;  |
| 4. für Sachausgaben nach § 3 Nrn. 9 und 10   | 1 900 € je geförderte Fachkraftstelle;  |
| 5. für Sachausgaben nach § 3 Nrn. 11 bis 13  | 3 600 € je Beratungsstelle;   |
| 6. Als Vergütung für Honorarkräfte (§ 3 Nr. 6) wird festgelegt:  |   |
| a) für Psychologinnen/Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, Ärztinnen/Ärzte und Personen mit der Befähigung zum Richteramt sowie für staatlich geprüfte Dolmetscherinnen/Dolmetscher (soweit letztere zur Durchführung der Schwangerenberatung nach §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl I S. 1398), geändert durch Gesetz vom 21. August 1995 (BGBl I S. 1050), benötigt werden) bis zu 36 € je Stunde; |   |
| b) für graduierte Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialpädagoginnen/Sexualpädagogen oder Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter mit einer Zusatzausbildung als Eheberaterin/Eheberater bis zu 26 € je Stunde  |   |
| c) für Eheberaterinnen/Eheberater, die an Stelle von Psychologinnen/Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung tätig werden und im Besitz eines Zertifikates sind, das vom Deutschen Arbeitskreis Jugend-, Ehe- und Familienberatung anerkannt wird oder Familientherapeuten mit vergleich-   |   |

barer Qualifikation (Ausbildungsumfang entsprechend dem der Eheberater), sowie für Hebammen, die an Stelle von Ärztinnen/Ärzten eingesetzt werden, bis zu 21 € je Stunde.

(2) <sup>1</sup>Bei Beratungsstellen mit ländlichen Einzugsgebieten kann der Pauschalbetrag für Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 4 überschritten werden, wenn ein begründeter Mehrbedarf nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt, dass Sachaufwendungen, welche die festgelegten Pauschal- und Höchstbeträge übersteigen, nur bis zur Höhe der Pauschale zuschussfähig sind.

#### § 5

##### Auskunftspflicht der Beratungsstellen

(1) Beratungsstellen nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchwBerG sind verpflichtet, den für die Gewährung der staatlichen und kommunalen Zuschüsse zuständigen Behörden

1. auf Anfrage alle Auskünfte über den Umfang der Beratungs- und Informationstätigkeit sowie der Fortbildung und Supervision, die zur Beurteilung der Notwendigkeit zuschussfähiger Personal- und Sachausgaben erforderlich sind, zu erteilen und
2. die für die Zuschussgewährung erforderlichen Angaben und deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Art. 2 Abs. 3 BaySchwBerG bleibt unberührt.

(3) Die für die Auskunftspflicht maßgeblichen Unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

#### § 6

##### Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres sollen Anträge auf Gewährung von

1. staatlichen Zuschüssen bei den Regierungen und
2. kommunalen Zuschüssen bei den zum festgelegten Einzugsbereich gehörenden Landkreisen und kreisfreien Gemeinden

eingereicht werden.

(2) <sup>1</sup>Die Regierungen prüfen die Anträge nach Abs. 1 Nr. 1, stellen die Höhe der zuschussfähigen Gesamtkosten für die Bemessung der staatlichen Zuschüsse fest und bewilligen die staatlichen Zuschüsse. <sup>2</sup>Sie veranlassen die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse in vierteljährlichen Abschlagszahlungen und nehmen die Jahresabrechnung im letzten Viertel des Haushaltsjahres vor.

(3) <sup>1</sup>Die Regierungen prüfen die Verwendungsnachweise. <sup>2</sup>Die beteiligten Landkreise und kreisfreien Gemeinden können in diese Unterlagen Einsicht nehmen. <sup>3</sup>Personalkosten (§§ 1 und 2) sowie die Aufwendungen nach § 3 Nrn. 1 bis 6 unterliegen der Verwendungsnachweisprüfung und müssen in geeigneter Weise nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Die Zuschussfähigkeit der Kosten für Fortbildung und Supervision (§ 3 Nrn. 4 und 5) setzt im Rahmen des Verwendungsnachweises die Vorlage von Bestätigungen über die Teilnahme der Beratungsfachkraft an der Fortbildung bzw. Supervision durch den Veranstalter voraus. <sup>5</sup>Im Hinblick auf die Kosten der Fortbildung gilt dies auch für die Teilnahme von Verwaltungsfachkräften. <sup>6</sup>Die Zuschussfähigkeit der Vergütung für Honorarkräfte (§ 3 Nr. 6) setzt im Rahmen des Verwendungsnachweises eine detaillierte Aufzeichnung der Beratungsstelle über die Tätigkeit der einzelnen Honorarkräfte (Beschreibung der notwendigen Tätigkeit, Datum, Stundenzahl und Stundenhonorar) in zeitlicher Reihenfolge voraus; die angefallenen Kosten sind durch Rechnungen zu belegen. <sup>7</sup>Für die pauschalierten Sachausgaben nach § 3 Nrn. 7 bis 13 ist ein Verwendungsnachweis nicht erforderlich. <sup>8</sup>Ein gesonderter Sachbericht ist nicht erforderlich, wenn sich die für die Verwendungsnachweisprüfung erforderlichen Angaben bereits aus dem nach § 10 Abs. 1 SchKG jährlich anzufertigenden Bericht ergeben.

(4) <sup>1</sup>Die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften finden entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Die sich ergebenden staatlichen Zuschüsse sind auf volle Euro abzurunden. <sup>3</sup>Eine Auszahlung von einzelnen Beträgen unter 200,00 € erfolgt nicht.

#### § 7

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 tritt die Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) vom 15. Dezember 1997 (GVBl 1998 S. 20, BayRS 2170-2-1-A, geändert durch § 14 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), und die Bekanntmachung über die Förderung von anerkannten Schwangerenberatungsstellen vom 15. Dezember 1997 (AllMBl 1998 S. 96), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. August 2001 (AllMBl 2001 S. 372), außer Kraft.

München, den 28. Juli 2005

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa S t e w e n s , Staatsministerin

2030-3-2-1-I

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs-  
und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

Vom 2. August 2005

Auf Grund von Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Bereich der Finanzbau- und Staatsbauverwaltung (ZustV-FinStBau) vom 30. Dezember 1993 (GVBl S. 1106, BayRS 2030-3-5-3-F), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ZustV-IM) vom 26. November 1997 (GVBl S. 807, BayRS 2030-3-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2001 (GVBl S. 451), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird aufgehoben; die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
2. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Für die Leiter der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Behörden sowie für die Leiter der Landesbauabteilungen beim Bayerischen Landesamt für Steuern bleibt das Staatsministerium des Innern zuständig.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Nr. 3 aufgehoben; die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3;
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben;
  - c) In Abs. 3<sup>1</sup> wird Satz 2 aufgehoben; der Wortlaut des Satzes 1 wird Abs. 2.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

München, den 2. August 2005

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2035-12-A

## Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Errichtung des Zentrums Bayern Familie und Soziales

Vom 2. August 2005

Auf Grund des Art. 27a Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

(1) Die Amtszeiten der Mitglieder der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Errichtung des Zentrums Bayern Familie und Soziales bestehenden örtlichen Personalräte des Bayerischen Landesamts für Versorgung und Familienförderung, der Ämter für Versorgung und Familienförderung, des Bayerischen Landesjugendamts und der Mitglieder der örtlichen Personalräte der Regierungen, die im Zusammenhang mit der Eingliederung der Hauptfürsorgestellen und Integrationsämter in das Zentrum Bayern Familie und Soziales in die Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales übergehen, werden bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2006 verlängert.

(2) Die Amtszeiten der Mitglieder des bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Errichtung des Zentrums Bayern Familie und Soziales bestehenden Bezirkspersonalrats beim Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung werden bis längstens 31. Juli 2006 verlängert.

### § 2

(1) <sup>1</sup>Die Geschäfte der örtlichen Personalvertretungen der Zentrale, des Bayerischen Landesjugendamts in München als Teil des Zentrums Bayern Familie und Soziales und der Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales werden durch die jeweiligen bisherigen örtlichen Personalvertretungen des Bayerischen Landesamts für Versorgung und Familienförderung, der Ämter für Versorgung und Familienförderung und des Bayerischen Landesjugendamts bis zum Ende der regulären Amtszeit am 31. Juli 2006 als örtliche Übergangspersonalräte wahrgenommen. <sup>2</sup>Örtliche Personalratsmitglieder der Regierungen, die im Zusammenhang mit der Eingliederung der Hauptfürsorgestellen und Integrationsämter in das Zentrum Bayern Familie und Soziales in die Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales übergehen, scheidet aus den Personalvertretungen der Regierungen aus und werden den jeweiligen örtlichen Übergangspersonalräten als einfaches zusätzliches Mitglied zugeordnet. <sup>3</sup>Ört-

liche Personalratsmitglieder der Außenstellen der früheren Ämter für Versorgung und Familienförderung scheidet aus den jeweiligen Personalvertretungen der Ämter für Versorgung und Familienförderung aus und werden den jeweiligen örtlichen Übergangspersonalräten als einfaches zusätzliches Mitglied zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäfte der Personalvertretung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales werden bis zur konstituierenden Sitzung des auf Grund der nächsten regelmäßigen Wahl beim Zentrum Bayern Familie und Soziales nach Maßgabe des Art. 55 Satz 1 BayPVG gebildeten Gesamtpersonalrats, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2006, durch einen Übergangsgesamtpersonalrat wahrgenommen. <sup>2</sup>Der Übergangsgesamtpersonalrat besteht aus den Mitgliedern des bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Errichtung des Zentrums Bayern Familie und Soziales bestehenden Bezirkspersonalrats beim Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung.

### § 3

(1) Die Amtszeiten der Mitglieder der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Errichtung des Zentrums Bayern Familie und Soziales bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen der Ämter für Versorgung und Familienförderung werden bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2006 verlängert.

(2) Die Amtszeiten der Mitglieder der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Errichtung des Zentrums Bayern Familie und Soziales bestehenden Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretung beim Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung werden längstens bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2006 verlängert.

### § 4

(1) Die Geschäfte der Jugend- und Auszubildendenvertretungen bei den Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales werden durch die jeweiligen bisherigen örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen der Ämter für Versorgung und Familienförderung bis zum Ende der regulären Amtszeit am 31. Juli 2006 als örtliche Übergangsjugend- und Auszubildendenvertretungen wahrgenommen.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäfte der Jugend- und Auszubildendenvertretung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales werden bis zur konstituierenden Sitzung der auf Grund der nächsten regelmäßigen Wahl beim

Zentrum Bayern Familie und Soziales gebildeten Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2006, durch eine Übergangs-Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung wahrgenommen. <sup>2</sup>Die Übergangs-Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus den Mitgliedern der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Errichtung des Zentrums Bayern Familie und Soziales bestehenden Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretung beim Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung.

§ 5

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft.

München, den 2. August 2005

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen**

Christa Stewens, Staatsministerin

2035-13-F

**Verordnung  
zur Sicherstellung der  
Personalvertretung beim Landesamt für Finanzen  
und beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation**

Vom 2. August 2005

Auf Grund des Art. 27a Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## Abschnitt I

## Landesamt für Finanzen

## § 1

<sup>1</sup>Die Amtszeiten der bisherigen örtlichen Personalräte bei den Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Augsburg, Landshut, München, Regensburg, Würzburg, bei der Außenstelle Bayreuth der Bezirksfinanzdirektion Ansbach, bei der Außenstelle Nürnberg der Bezirksfinanzdirektion Ansbach, bei der Dienststelle Bamberg der Bezirksfinanzdirektion Ansbach und bei der Außenstelle Ingolstadt der Bezirksfinanzdirektion München werden bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2006 verlängert. <sup>2</sup>Die Amtszeiten der bisherigen Gesamtpersonalräte bei den Bezirksfinanzdirektionen Ansbach und München werden nicht verlängert.

## § 2

(1) <sup>1</sup>Die Geschäfte der örtlichen Personalvertretungen in den Dienststellen Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Regensburg, Würzburg des Landesamts für Finanzen und in der Außenstelle Ingolstadt der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen werden durch die jeweiligen bisherigen örtlichen Personalräte bei den Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Augsburg, Landshut, München, Regensburg, Würzburg, bei der Außenstelle Bayreuth der Bezirksfinanzdirektion Ansbach und bei der Außenstelle Ingolstadt der Bezirksfinanzdirektion München bis zum Ende der regulären Amtszeit am 31. Juli 2006 wahrgenommen. <sup>2</sup>Der bisherige örtliche Personalrat der Außenstelle Nürnberg der Bezirksfinanzdirektion Ansbach und der bisherige örtliche Personalrat der Dienststelle Bamberg der Bezirksfinanzdirektion Ansbach werden hierfür der örtlichen Personalvertretung der Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäfte der Personalvertretung beim Landesamt für Finanzen werden bis zur konstituierenden Sitzung eines auf Grund der nächsten regelmäßigen Wahl beim Landesamt für Finanzen nach Maßgabe des Art. 55 Satz 1 BayPVG gebildeten Ge-

samtpersonalrats, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2006, durch einen Übergangsgesamtpersonalrat wahrgenommen. <sup>2</sup>Dieser setzt sich zusammen aus acht Vertretern aus der Gruppe der Beamten, wobei die örtlichen Personalvertretungen bei den Dienststellen Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Regensburg, Würzburg des Landesamts für Finanzen und bei der Außenstelle Ingolstadt der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen je einen Vertreter stellen, aus drei Vertretern aus der Gruppe der Angestellten der örtlichen Personalvertretungen bei den Dienststellen Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Regensburg, Würzburg des Landesamts für Finanzen und bei der Außenstelle Ingolstadt der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen und aus insgesamt zwei Vertretern aus der Gruppe der Arbeiter der örtlichen Personalvertretungen bei den Dienststellen München und Regensburg des Landesamts für Finanzen. <sup>3</sup>Spätestens zwei Wochen nach dem Wirksamwerden der Errichtung der Landesamts für Finanzen sind die zu entsendenden Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder aus der Gruppe der Beamten jeweils von den Beamtenvertretern in den jeweiligen örtlichen Personalvertretungen bei den Dienststellen Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Regensburg, Würzburg des Landesamts für Finanzen und bei der Außenstelle Ingolstadt der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen zu bestimmen. <sup>4</sup>Die zu entsendenden Mitglieder aus der Gruppe der Angestellten sowie zwei Ersatzmitglieder sind gemeinsam von allen Angestelltenvertretern in den örtlichen Personalvertretungen bei den Dienststellen Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Regensburg, Würzburg des Landesamts für Finanzen und bei der Außenstelle Ingolstadt der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen zu bestimmen. <sup>5</sup>Die Abstimmung nach Satz 4 ist durch den Hauptpersonalrat im Staatsministerium für Finanzen durchzuführen und spätestens zwei Wochen nach der Errichtung des Landesamts für Finanzen abzuschließen. <sup>6</sup>Die zu entsendenden Mitglieder aus der Gruppe der Arbeiter sind die beiden Arbeitervertreter in den örtlichen Personalvertretungen bei den Dienststellen München und Regensburg des Landesamts für Finanzen. <sup>7</sup>Zur Wahl des Vorstands und des Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter für den Übergangsgesamtpersonalrat beim Landesamt für Finanzen sind die Mitglieder des Übergangsgesamtpersonalrats durch den Hauptpersonalrat im Staatsministerium der Finanzen einzuberufen und von diesem als Wahlvorstand die Wahlen nach Art. 32 und 33 BayPVG durchzuführen.

## § 3

(1) <sup>1</sup>Die Geschäfte der Jugend- und Auszubilden-

denvertretung bei der Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen werden bis 31. Juli 2006 durch die bisherige Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Bezirksfinanzdirektion Ansbach wahrgenommen. <sup>2</sup>Die Amtszeiten der bisherigen Jugend- und Auszubildendenvertretungen bei den Bezirksfinanzdirektionen Landshut, München, Regensburg und Würzburg und der nach Satz 1 als Jugend- und Auszubildendenvertretung geltenden Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Bezirksfinanzdirektion Ansbach werden zur jeweiligen Wahrnehmung der Geschäfte der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei den Dienststellen Ansbach, Landshut, München, Regensburg und Würzburg des Landesamts für Finanzen bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2006 verlängert.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäfte der Jugend- und Auszubildendenvertretung beim Landesamt für Finanzen werden bis zur konstituierenden Sitzung der auf Grund der nächsten regelmäßigen Wahl gebildeten Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2006, durch eine Übergangs-Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung wahrgenommen, die sich aus den Mitgliedern der bisherigen Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Bezirksfinanzdirektion Ansbach und den Jugend- und Auszubildendenvertretungen bei den Bezirksfinanzdirektionen Landshut, München, Regensburg und Würzburg zusammensetzt. <sup>2</sup>Spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Übergangs-Gesamtpersonalrats beim Landesamt für Finanzen sind die Mitglieder der Übergangs-Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Vorsitzenden des Übergangs-Gesamtpersonalrats beim Landesamt für Finanzen einzuberufen und von diesem als Wahlvorstand die Wahlen eines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters durchzuführen.

## Abschnitt II

### Landesamt für Vermessung und Geoinformation

#### § 4

Die Amtszeiten der bisherigen Bezirkspersonalräte bei den Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Augsburg, Landshut, München und Würzburg sowie der bisherigen örtlichen Personalräte bei der Abteilung IV der Bezirksfinanzdirektion München und beim Landesvermessungsamt werden bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2006 verlängert.

#### § 5

(1) Die Geschäfte der Bezirkspersonalvertretung bei der Regionalabteilung Nord des Landesamts für Vermessung und Geoinformation werden bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2006 durch die bisherigen Bezirkspersonalräte bei den Bezirksfinanzdirektionen Ansbach und Würzburg gemeinsam wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der Bezirkspersonalvertretung bei der Regionalabteilung Ost des Landesamts für Vermessung und Geoinformation werden bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2006 durch den bisherigen Bezirkspersonalrat bei der Bezirksfinanzdirektion Landshut wahrgenommen.

(3) Die Geschäfte der Bezirkspersonalvertretung beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation/Regionalabteilung Süd werden bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2006 durch die bisherigen Bezirkspersonalräte bei den Bezirksfinanzdirektionen Augsburg und München sowie dem örtlichen Personalrat des Bayerischen Landesvermessungsamts gemeinsam wahrgenommen.

#### § 6

Die Geschäfte der Personalvertretung beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation werden bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2006 durch den bisherigen Personalrat bei der Abteilung IV der Bezirksfinanzdirektion München sowie dem örtlichen Personalrat beim Bayerischen Landesvermessungsamt gemeinsam wahrgenommen.

#### § 7

Spätestens zwei Wochen nach der Errichtung des Landesamts für Vermessung und Geoinformation sind die Mitglieder der Übergangspersonalvertretungen in den Fällen der §§ 5 und 6 durch die bisherigen Vorsitzenden zur Wahl der Vorstände und der Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter einzuberufen und die Wahlen durch jeweils ein Mitglied des Hauptpersonalrats im Staatsministerium der Finanzen, das von diesem bestimmt wird, als Wahlvorstand und Wahlleiter nach Art. 32 und 33 durchzuführen.

#### § 8

§§ 4 bis 6 gelten für die Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretungen und für die Jugend- und Auszubildendenvertretung beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation sinngemäß.

## Abschnitt III

### Schlussvorschriften

#### § 9

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft.

München, den 2. August 2005

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

2038-3-3-8-J

## Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst (ZAPO/mJD)

Vom 2. August 2005

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

#### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte der Ausbildung
- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Aufstieg
- § 5 Einstellungsbehörden
- § 6 Ausbildungsstellen
- § 7 Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sowie Auszubildende
- § 8 Vorgesetzte
- § 9 Lehrkräfte

#### Zweiter Teil

#### Vorbereitungsdienst

- § 10 Ausbildungsabschnitte
- § 11 Rahmenstoffplan
- § 12 Tätigkeitskataloge und Beschäftigungstagebücher
- § 13 Unterbrechung der Ausbildung
- § 14 Ausbildungszeugnisse
- § 15 Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

#### Dritter Teil

#### Anstellungsprüfung

- § 16 Allgemeines
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Örtliche Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter
- § 19 Prüferinnen und Prüfer
- § 20 Bestellung, Amtszeit
- § 21 Zulassung zur Prüfung
- § 22 Rücktritt und Versäumnis

- § 23 Verhinderung, Unzumutbarkeit
- § 24 Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Unterschleif, Verlassen des beaufsichtigten Prüfungsbereichs, Beeinflussungsversuch
- § 27 Nachteilsausgleich
- § 28 Schriftliche Prüfung
- § 29 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 30 Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 31 Mündliche Prüfung
- § 32 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen
- § 33 Prüfungsgesamtnote
- § 34 Prüfungszeugnis und Bezeichnung
- § 35 Festsetzung der Platznummern
- § 36 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 37 Wiederholung der Prüfung und Ergänzungsvorbereitungsdienst
- § 38 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

#### Vierter Teil

#### Besondere Bestimmungen

- § 39 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, besondere Bestimmungen

#### Erster Teil

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes.

(2) Soweit sie keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung - LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99; BayRS 2030-2-1-2-F) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

## Ziele und Inhalte der Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung vermittelt den Anwärterinnen und Anwärtern die zur eigenverantwortlichen und bürgerfreundlichen Erfüllung der Geschäfte des mittleren Justizdienstes, insbesondere zur Tätigkeit in den Serviceeinheiten, erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in Theorie und Praxis einschließlich einer hohen Kompetenz in der Nutzung der bei den bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften eingesetzten Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung sowie Schlüsselkompetenzen wie Arbeits- und Lerntechniken, Organisation, Teamfähigkeit, Kommunikation und Konfliktmanagement. <sup>2</sup>Sie soll Lernfähigkeit und Lernbereitschaft weiterentwickeln und die Persönlichkeitsentwicklung fördern. <sup>3</sup>Die Ausbildung stellt eine vielseitige Verwendbarkeit der Anwärterinnen und Anwärter sicher und befähigt sie, sich auf veränderte Anforderungen einzustellen. <sup>4</sup>Die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen selbstständig und durch Fortbildung zu erweitern, wird gefördert. <sup>5</sup>Durch die Vermittlung der Grundzüge des Beamtenrechts und eine Einführung in die Grundfragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie in die wirtschaftliche und soziale Bedeutung ihrer künftigen Tätigkeit werden die Anwärterinnen und Anwärter auf ihre Verantwortung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vorbereitet.

(2) <sup>1</sup>Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der den Anwärterinnen und Anwärtern zu übertragenden Arbeiten. <sup>2</sup>Zu Vertretung und Aushilfe dürfen sie nur ausnahmsweise herangezogen werden.

## § 3

## Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. den nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 BayBG vorgeschriebenen Schulabschluss nachweist und
4. am besonderen Auswahlverfahren (§ 16 LbV) mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Die Höchstaltersgrenze nach Abs. 1 Nr. 2 erhöht sich um die Zeit des Grundwehr- oder Zivildienstes und der Wehrübungen der Bewerber, längstens jedoch um zwölf Monate.

(3) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Fähigkeit nachzuweisen, im Maschinenschreiben eine zehnmünütige Abschrift von einer Langschriftvorlage in der Geschwindigkeit von 180 Anschlägen je Minute zu fertigen. <sup>2</sup>Soweit dieser Nachweis nicht bereits bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst erbracht wird, ist er bis zum Ende des ersten Ausbildungshalbjahres durch ein Zeugnis einer staatlich geprüften Lehrkraft zu erbringen. <sup>3</sup>In

Härtefällen können die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte die Frist verlängern.

## § 4

## Aufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes können zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes zugelassen werden, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 13 LbV) von mindestens drei Jahren bewährt haben und
2. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist.

(2) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach Abs. 1 erfüllen, können die Zulassung zum Aufstieg auf dem Dienstweg beantragen. <sup>2</sup>Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden.

(3) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte legen die Anträge und Vorschläge nach Abs. 2 mit den erforderlichen Unterlagen und einer Stellungnahme dem Staatsministerium der Justiz vor.

(4) Das Staatsministerium der Justiz setzt die Zahl der Beamtinnen und Beamten fest, die zum Aufstieg zugelassen werden, bestimmt auf Grund der Vorlageberichte der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte die Beamtinnen und Beamten, die für den Aufstieg in den mittleren Justizdienst in Betracht kommen, und erstellt erforderlichenfalls eine Rangliste.

(5) Über die Zulassung entscheiden die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, gegebenenfalls in der Reihenfolge der Rangliste.

(6) Die Einführung in die neue Laufbahn erfolgt durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes.

(7) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 5

## Einstellungsbehörden

Die Einstellung erfolgt durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte.

## § 6

## Ausbildungsstellen

(1) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte regeln die praktische Ausbildung bei den in ihrem Bezirk gelegenen Gerichten und Staatsanwaltschaften.

(2) Für die praktische Ausbildung bestimmen sie Ausbildungsgerichte und -staatsanwaltschaften (Ausbildungsbehörden), die Ausbildungsstaatsanwaltschaften im Einvernehmen mit den Generalstaatsan-

wältinnen und Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten.

(3) Die fachtheoretische Ausbildung findet in der Regel an der Bayerischen Justizschule Pegnitz statt.

## § 7

### Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sowie Auszubildende

(1) <sup>1</sup>Bei den Oberlandesgerichten werden Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter in der erforderlichen Anzahl bestellt. <sup>2</sup>Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte.

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter lenken und überwachen die Ausbildung der Anwältinnen und Anwälte. <sup>2</sup>Sie haben sich laufend vom Stand der Ausbildung der Anwältinnen und Anwälte zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen. <sup>3</sup>Sie sind für die Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen verantwortlich.

(3) <sup>1</sup>Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsbehörden bestimmen im Einvernehmen mit den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern die Beschäftigten, denen Anwältinnen und Anwälte zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden. <sup>2</sup>Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist. <sup>3</sup>Die Auszubildenden sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Anwältinnen und Anwälte, insbesondere unter Beachtung des § 12 Abs. 1, in ihrem Bereich verantwortlich und haben die Anwältinnen und Anwälte bei der Einhaltung ihrer Dienstpflichten zu überwachen. <sup>4</sup>Es sollen den Auszubildenden nicht mehr Anwältinnen und Anwälte zugewiesen werden, als sie zuverlässig ausbilden können.

## § 8

### Vorgesetzte

(1) <sup>1</sup>Dienstvorgesetzte der Anwältinnen und Anwälte sind die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Ausbildungsamtsgerichte. <sup>2</sup>Soweit es sich um die Ausübung der disziplinarrechtlichen Befugnisse nach der Bayerischen Disziplinarordnung handelt, sind Dienstvorgesetzte die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte.

(2) Vorgesetzte sind

- während der Ausbildungsabschnitte an der Bayerischen Justizschule Pegnitz deren Leiterin oder Leiter und für ihre Lehrveranstaltungen die Lehrkräfte;
- während der übrigen Ausbildungszeit die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsbehörden, die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter, die Auszubildenden im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit und für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen die damit beauftragten Lehrkräfte.

## § 9

### Lehrkräfte

<sup>1</sup>Das Staatsministerium der Justiz bestellt auf Vorschlag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte die hauptamtlichen Lehrkräfte. <sup>2</sup>Die nebenamtlichen Lehrkräfte werden von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, bei Bediensteten der Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten, bestellt.

## Zweiter Teil

### Vorbereitungsdienst

## § 10

### Ausbildungsabschnitte

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und beginnt regelmäßig am 1. September. <sup>2</sup>Er umfasst eine fachtheoretische Ausbildung von mindestens sechs Monaten sowie eine praktische Ausbildung von mindestens zwölf Monaten und gliedert sich in Einführungspraktikum, fachtheoretische Lehrgänge (einschließlich Abschlusslehrgang) und praktische Ausbildungsabschnitte.

(2) <sup>1</sup>Das Einführungspraktikum soll den Anwältinnen und Anwälten einen Überblick über Aufbau und Aufgaben der Rechtspflegeorgane sowie über ihre künftige Tätigkeit vermitteln. <sup>2</sup>Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen sollen dies unterstützen.

(3) <sup>1</sup>Ziel der fachtheoretischen Ausbildung ist die Vermittlung der theoretischen Grundlagen und des Verständnisses für Zusammenhänge. <sup>2</sup>Der Abschlusslehrgang dient der Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung.

(4) <sup>1</sup>Die praktische Ausbildung dient dazu, die Anwältinnen und Anwälte mit der selbstständigen Erledigung der wesentlichen Tätigkeiten ihrer späteren Aufgabenbereiche vertraut zu machen. <sup>2</sup>Sie erfolgt bei einem Amtsgericht, einem Landgericht und einer Staatsanwaltschaft.

## § 11

### Rahmenstoffplan

(1) Der Ausbildung liegt ein Rahmenstoffplan zugrunde, der vom Staatsministerium der Justiz genehmigt wird.

(2) Im Rahmenstoffplan werden geregelt:

- Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsabschnitte,
- Dauer der einzelnen Ausbildungsstationen in den praktischen Ausbildungsabschnitten,
- Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen sowie

Anzahl und Arbeitszeit der Klausuren und sonstigen Leistungskontrollen in den fachtheoretischen Lehrgängen und praktischen Ausbildungsabschnitten.

## § 12

### Tätigkeitskataloge und Beschäftigungstagebücher

(1) <sup>1</sup>Für die praktische Ausbildung erstellen die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte auf der Grundlage des Rahmenstoffplans einheitliche Tätigkeitskataloge, die den Auszubildenden sowie den Anwärterinnen und Anwärtern ausgehändigt werden. <sup>2</sup>In die Kataloge sind die wesentlichen Tätigkeiten aufzunehmen, mit denen sich die Anwärterinnen und Anwärter vertraut machen müssen.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter führen während der praktischen Ausbildung auf der Grundlage der Tätigkeitskataloge Beschäftigungstagebücher, in denen sie vermerken, in welchen Arbeitsgebieten und mit welchen Arbeiten sie sich bei den einzelnen Ausbildungsstellen beschäftigt haben.

## § 13

### Unterbrechung der Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Den Anwärterinnen und Anwärtern wird Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen erteilt. <sup>2</sup>Der überwiegende Teil des jährlichen Erholungsurlaubs wird von den Anwärterinnen und Anwärtern im gleichen Zeitraum eingebracht; das Nähere bestimmen die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter. <sup>3</sup>Während der fachtheoretischen Lehrgänge und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist die Einbringung von Erholungsurlaub in der Regel ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Andere Unterbrechungen, die zwei Monate je Ausbildungsjahr übersteigen, werden nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet. <sup>2</sup>In besonderen Fällen können durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte Ausnahmen zugelassen werden.

(3) <sup>1</sup>Erholungsurlaub und Urlaub in anderen Fällen erteilen die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsamtsgerichte nach Anhörung der Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter, während der fachtheoretischen Lehrgänge nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Bayerischen Justizschule Pegnitz. <sup>2</sup>Diese oder dieser kann während der fachtheoretischen Lehrgänge in Eilfällen Urlaub bewilligen; hiervon sind die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsamtsgerichte zu verständigen.

## § 14

### Ausbildungszeugnisse

<sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz sowie die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter erstellen zum Ende der jeweiligen Ausbildungsabschnitte Zeugnisse, in denen Eignung, Kenntnisse, Leistungen und Verhalten der Anwärterinnen und Anwärter gewürdigt werden.

<sup>2</sup>Sie berücksichtigen dabei die Äußerungen der Personen, denen die Anwärterinnen und Anwärter zur Ausbildung zugewiesen waren. <sup>3</sup>Die Zeugnisse schließen mit einer Note nach § 29 Abs. 1 Satz 2. <sup>4</sup>Für das Einführungspraktikum und den Abschlusslehrgang werden keine Zeugnisse erstellt.

## § 15

### Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

(1) <sup>1</sup>Erbringen Anwärterinnen oder Anwärter in einem fachtheoretischen Lehrgang (ohne Abschlusslehrgang) oder in einem praktischen Ausbildungsabschnitt eine schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Gesamtleistung, so können sie auf Antrag in den nächsten Ausbildungsjahrgang aufgenommen werden, wenn auf Grund ihrer bisherigen Leistungen zu erwarten ist, dass der Ausbildungsabschnitt dann erfolgreich absolviert wird. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn in einem fachtheoretischen Lehrgang (ohne Abschlusslehrgang) mehr als die Hälfte der Klausuren – vierstündige Klausuren doppelt gerechnet – schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden sind. <sup>3</sup>Der Antrag auf Aufnahme in den nächsten Ausbildungsjahrgang ist binnen eines Monats nach dem Empfang der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen des Ausbildungsabschnitts bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, in dessen Bezirk bisher der Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde. <sup>4</sup>Haben die Anwärterinnen und Anwärter das Nichterreichen des Ausbildungsziels zu vertreten, können die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte die Aufnahme in den nächsten Ausbildungsjahrgang versagen. <sup>5</sup>Die Aufnahme in den nächsten Ausbildungsjahrgang ist nur einmal statthaft. <sup>6</sup>Erfolgt keine Aufnahme in den nächsten Ausbildungsjahrgang, so sind die betreffenden Anwärterinnen und Anwärter zu entlassen.

(2) Erreichen Anwärterinnen oder Anwärter nach der Aufnahme in den nächsten Ausbildungsjahrgang erneut nicht das Ausbildungsziel nach Abs. 1 Sätze 1 und 2, so sind sie zu entlassen.

(3) Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte sind in den Fällen der Abs. 1 und 2, in denen Anwärterinnen und Anwärter zu entlassen wären, entsprechend ihrer bisherigen Laufbahn zu verwenden.

(4) Können Anwärterinnen oder Anwärter in einem oder mehreren Ausbildungsabschnitten aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht ordnungsgemäß ausgebildet werden, so regeln die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte den weiteren Fortgang der Ausbildung.

## Dritter Teil

### Anstellungsprüfung

## § 16

### Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung für den mittleren Justizdienst ist Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes. <sup>2</sup>Sie hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2

Satz 1 der Verfassung) und soll feststellen, ob die Anwärterinnen und Anwärter das Ziel der Ausbildung erreicht haben und nach ihren Kenntnissen und ihrem praktischen Geschick für den mittleren Justizdienst geeignet sind.

(2) Die Prüfung wird von dem beim Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, soweit die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nicht nach § 30 Abs. 2 vom mündlichen Teil ausgeschlossen sind. <sup>2</sup>Sie wird am Sitz der Oberlandesgerichte oder an der Bayerischen Justizschule Pegnitz abgenommen.

### § 17

#### Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss bestellt. <sup>2</sup>Er besteht aus vier Mitgliedern, und zwar

1. der Leiterin oder dem Leiter des Landesjustizprüfungsamts als vorsitzendem Mitglied,
2. einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Justizdienstes mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt,
3. einer Justizfachwirtin oder einem Justizfachwirt,
4. einer oder einem Bediensteten mit Kenntnissen in den bei den bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften eingesetzten Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung.

<sup>3</sup>Für die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 2 bis 4 wird die erforderliche Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er wählt die Prüfungsaufgaben aus,
2. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Prüfung,
3. er entscheidet in den Fällen der §§ 25 und 26,
4. er entscheidet über den Erlass der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und über besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied gibt die Entscheidungen des Prüfungsausschusses bekannt. <sup>3</sup>Es entscheidet über die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(4) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen. <sup>2</sup>Es entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind. <sup>3</sup>Das vorsitzende Mitglied ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat es den Prüfungsausschuss alsbald in Kenntnis zu setzen.

### § 18

#### Örtliche Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter

(1) Am Sitz der Oberlandesgerichte werden örtliche Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt.

(2) Die örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter haben folgende Aufgaben:

1. Sie sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung, insbesondere für die Bereitstellung der notwendigen Aufsichtspersonen,
2. sie stellen nach Abschluss der Bewertung die Namen der Verfasserinnen und Verfasser der Prüfungsarbeiten fest,
3. sie bestimmen die Termine der mündlichen Prüfung und bilden die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung,
4. sie geben den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung bekannt und laden sie zur mündlichen Prüfung,
5. sie geben, außer in den Fällen der §§ 22 und 26, den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung auf Grund des Ergebnisses des schriftlichen Teils oder auf Grund des Gesamtergebnisses nicht bestanden haben, dieses bekannt.

(3) <sup>1</sup>Wird der schriftliche Teil der Prüfung an der Bayerischen Justizschule Pegnitz abgenommen, werden die in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben von der Leiterin oder dem Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz wahrgenommen. <sup>2</sup>Wird auch der mündliche Teil der Prüfung an der Bayerischen Justizschule Pegnitz abgenommen, gilt dies auch für die in Abs. 2 Nrn. 3 und 4 aufgeführten Aufgaben.

### § 19

#### Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Als Prüferinnen und Prüfer können bestellt werden:

1. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
2. Beamtinnen und Beamte des höheren Justizdienstes,
3. Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes,
4. Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer wirken beim Entwerfen von Prüfungsaufgaben, bei der Bewertung

der schriftlichen Arbeiten und bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die übrigen Prüferinnen und Prüfer sind bei Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; im Übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüferin oder Prüfer der Aufsicht des Landespersonalausschusses.

## § 20

### Bestellung, Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds, die örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Prüferinnen und Prüfer werden von der Leiterin oder dem Leiter des Landesjustizprüfungsamts im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie die Eigenschaft als örtliche Prüfungsleiterin oder Prüfungsleiter, als Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie als Prüferin oder Prüfer enden außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt; dies gilt nicht bei der unmittelbaren Übertragung eines anderen Hauptamts bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft. <sup>2</sup>Bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand enden die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss und die Prüfer-eigenschaft mit Abschluss der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

## § 21

### Zulassung zur Prüfung

(1) Ist zu erwarten, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird, werden die Anwärterinnen und Anwärter von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Prüfung zugelassen.

(2) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung kann schon im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes stattfinden. <sup>2</sup>Wer sich noch nicht im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes befindet, kann auf Antrag vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden, wenn der Vorbereitungsdienst bis zum Tag der mündlichen Prüfung beendet sein wird.

(3) Die Zulassung ist Anwärterinnen und Anwärtern zu versagen, denen zur Zeit des Prüfungsverfahrens voraussichtlich die Freiheit entzogen sein wird.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn

1. sie durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
2. sich nachträglich ein Umstand herausstellt, der die Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätte.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

sich zeigt, dass Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer dauernd prüfungsunfähig sind.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Anwärterinnen und Anwärtern schriftlich mitzuteilen.

## § 22

### Rücktritt und Versäumnis

(1) Treten Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den schriftlichen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung für sie als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ nicht bestanden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumen.

(3) Erscheinen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht oder geben sie eine schriftliche Bearbeitung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird diese Aufgabe mit der Note „ungenügend“ bewertet.

## § 23

### Verhinderung, Unzumutbarkeit

(1) <sup>1</sup>Können Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt abweichend von § 22 Folgendes:

1. Wurden weniger als vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Wurden mindestens vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so sind an Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben innerhalb einer vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.
3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

<sup>2</sup>In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(2) <sup>1</sup>Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis einer Landgerichtsärztin oder eines Landgerichtsarztes bzw. eines Gesundheitsamts; das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss oder dessen vorsitzendes Mitglied kann festlegen, dass die Krankheit durch das Zeugnis einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes bzw. einer anderen Ärztin oder eines anderen Arztes nachgewiesen wird. <sup>3</sup>In offensichtlichen Fällen kann auf

die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. <sup>4</sup>Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. <sup>5</sup>Die Geltendmachung einer Verhinderung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des betroffenen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(3) <sup>1</sup>Ist Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern aus einem wichtigen Grund die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten, so kann auf Antrag das Fernbleiben genehmigt werden. <sup>2</sup>Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die eine Leistung in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt haben, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. <sup>2</sup>Die Geltendmachung hat in diesem Fall unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der schriftlichen Arbeit oder sonstigen Aufzeichnungen, bei Prüfungsunfähigkeit in der mündlichen Prüfung unmittelbar im Anschluss an deren Ablegung und vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, zu erfolgen.

(5) <sup>1</sup>In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und der Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer verpflichtet, den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. <sup>2</sup>§ 37 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

#### § 24

##### Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Zugelassene Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind insoweit von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, als ihnen zur Zeit des Prüfungsverfahrens die Freiheit entzogen ist.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung können Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören oder zu stören versuchen,
2. an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit anderer erheblich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich beeinträchtigen würde.

(3) Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen die örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter bzw. die Leiterin oder der Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz.

(4) <sup>1</sup>§ 22 gilt entsprechend. <sup>2</sup>In den Fällen der Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 gilt zudem § 23 entsprechend.

#### § 25

##### Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von Prüfungsteilnehmerinnen

oder Prüfungsteilnehmern oder von Amts wegen anordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) <sup>1</sup>Ein Antrag nach Abs. 1 ist unverzüglich schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen. <sup>2</sup>Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit den Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf der Prüfungsausschuss von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr treffen.

#### § 26

##### Unterschleif, Verlassen des beaufsichtigten Prüfungsbereichs, Beeinflussungsversuch

(1) <sup>1</sup>Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, dessen Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. <sup>2</sup>In schweren Fällen erfolgt ein Ausschluss von der Prüfung; diese ist mit der Note „ungenügend“ nicht bestanden. <sup>3</sup>Auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 dar, sofern die betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nicht nachweisen, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) <sup>1</sup>Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung, die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung sowie die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses Beauftragten befugt, diese sicherzustellen; betroffene Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. <sup>2</sup>Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. <sup>3</sup>Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des Abs. 1 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung oder die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.

(4) Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(5) Wer versucht, Prüferinnen oder Prüfer oder mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Personen zu seinem Vorteil zu beeinflussen, hat die Prüfung mit der Note „ungenügend“ nicht bestanden.

(6) <sup>1</sup>Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. <sup>2</sup>Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(7) In den Fällen der Abs. 1 bis 5 ist die Anerkennung einer Verhinderung oder einer Unzumutbarkeit (§ 23) ausgeschlossen.

## § 27

### Nachteilsausgleich

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich richtet sich nach § 38 APO.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist durch ein Zeugnis einer Landgerichtsärztin oder eines Landgerichtsarztes bzw. eines Gesundheitsamts zu führen. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

## § 28

### Schriftliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sechs schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen, wobei Aufgaben ganz oder teilweise zur Bearbeitung mit der automatisierten Datenverarbeitung gestellt werden können. <sup>2</sup>Die Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden, bei einer der sechs Aufgaben vier Stunden (Doppelaufgabe).

(2) <sup>1</sup>Es sind schriftliche Aufgaben aus folgenden Gebieten zu bearbeiten, wobei jeweils die akten-, register- und geschäftsstellenmäßige Behandlung besonders berücksichtigt werden soll:

1. Zivil- und Zivilprozessrecht einschließlich des Vollstreckungswesens,
2. Straf- und Strafprozessrecht einschließlich des Vollstreckungswesens,
3. Freiwillige Gerichtsbarkeit,
4. Protokollführung,
5. Kostenrecht.

<sup>2</sup>Eine Aufgabe kann auch mehrere der in Satz 1 genannten Gebiete sowie Fragen der automatisierten Datenverarbeitung, der Organisation, Teamfähigkeit, Kommunikation und des Konfliktmanagements umfassen. <sup>3</sup>Es können auch Fragen aus anderen Lehrgebieten des Rahmenstoffplans, die in der Praxis typischerweise im Zusammenhang mit den in den Sätzen 1 und 2 genannten Gebieten auftreten, einbezogen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuss

zugelassenen Hilfsmittel benutzen. <sup>2</sup>Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt. <sup>2</sup>Sie sind an den Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten; Aufgaben zur Bearbeitung mit der automatisierten Datenverarbeitung können auch zeitlich versetzt gestellt werden.

## § 29

### Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüferinnen und Prüfern selbstständig bewertet. <sup>2</sup>Hierbei ist die in der APO festgelegte Notenskala zu verwenden. <sup>3</sup>Bei mehr als 150 Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern können für die Bewertung der Prüfungsarbeiten mehr als zwei Prüferinnen und Prüfer bestimmt werden.

(2) Können sich die Prüferinnen oder Prüfer über die Bewertung einer Prüfungsarbeit nicht einigen, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine von ihm bestimmte Prüferin oder ein von ihm bestimmter Prüfer (Stichentscheid).

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

(4) <sup>1</sup>Für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmte Prüferinnen und Prüfer, die aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage sind, die Bewertung der ihnen zugewiesenen Prüfungsarbeiten durchzuführen, werden durch andere Prüferinnen und Prüfer ersetzt. <sup>2</sup>Sofern die ausgeschiedenen Prüferinnen und Prüfer bereits ein Drittel der ihnen zur Erstbewertung zugewiesenen Prüfungsarbeiten bewertet haben, bleiben die von ihnen vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden.

## § 30

### Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluss von der mündlichen Prüfung

(1) <sup>1</sup>Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten - die vierstündige Arbeit doppelt gerechnet - geteilt durch sieben.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,50 oder in mehr als der Hälfte der schriftlichen Arbeiten - die vierstündige Arbeit doppelt gerechnet - schlechtere Einzelnoten als „ausreichend“ erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Bei Erlass einzelner Arbeiten verringern sich die Teilungszahl sieben nach Abs. 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Abs. 2 maßgebliche Zahl der Arbeiten entsprechend.

(4) Die Einzelnoten, die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung sowie gegebenenfalls die sich nach Abs. 2 ergebende Rechtsfolge werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern schriftlich bekannt gegeben, im Falle der Zulassung zur mündlichen Prüfung spätestens mit der Ladung zu dieser.

### § 31

#### Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete des § 28 Abs. 2, die Grundzüge des Beamtenrechts und das staatsbürgerliche Wissen. <sup>2</sup>Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung; das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus drei Mitgliedern:

1. einer Richterin, einem Richter, einer Staatsanwältin, einem Staatsanwalt, einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Justizdienstes als vorsitzendem Mitglied,
2. einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Justizdienstes,
3. einer Justizfachwirtin oder einem Justizfachwirt.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) <sup>1</sup>Für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Prüfungskommission prüft etwa die gleiche Prüfungszeit. <sup>3</sup>Mehr als fünf Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 32

#### Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüferinnen und Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. <sup>2</sup>Es sind drei Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 29 Abs. 1 Satz 2 zu erteilen, und zwar:

1. eine Note für die Gebiete des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 unter besonderer Berücksichtigung der akten-, register- und geschäftsstellenmäßigen Behandlung,
2. eine Note für die Gebiete des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 und 5 unter besonderer Berücksichtigung der akten-, register- und geschäftsstellenmäßigen Behandlung,
3. eine Note für die in § 28 Abs. 2 aufgeführten weiteren Gebiete, die Grundzüge des Beamtenrechts und das staatsbürgerliche Wissen.

<sup>3</sup>Bei der Vergabe der drei Einzelnoten sind auch die Kompetenzen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer aus den Bereichen Organisation, Teamfähigkeit, Kommunikation und/oder Konfliktmanagement zu berücksichtigen.

### § 33

#### Prüfungsgesamtnote

(1) <sup>1</sup>Nach der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote nach der in der APO vorgesehenen Notenskala fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen – die vierstündige Arbeit doppelt gerechnet – und der mündlichen Prüfung, geteilt durch zehn.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist oder wenn mehr als die Hälfte der zehn Einzelnoten – die vierstündige Arbeit doppelt gerechnet – schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Bei Erlass einzelner Arbeiten verringern sich die Teilungszahl zehn nach Abs. 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Abs. 2 maßgebliche Zahl der Einzelnoten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission gibt die Noten der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote am Schluss der mündlichen Prüfung bekannt. <sup>2</sup>Damit ist die Prüfung abgelegt.

(5) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

### § 34

#### Prüfungszeugnis und Bezeichnung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert ersichtlich ist.

(2) Das Prüfungszeugnis erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Justizfachwirtin“/„Justizfachwirt“ zu führen.

### § 35

#### Festsetzung der Platznummern

(1) <sup>1</sup>Für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, ist auf Grund ihrer Prüfungsgesamtnote jeweils eine Platznummer festzusetzen. <sup>2</sup>Bei gleicher Prüfungsgesamtnote erhält das bessere Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer; bei gleichem Ergebnis auch in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. <sup>3</sup>In diesem Fall

wird die Platznummer als nächste erteilt, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten eine Bescheinigung über die Platznummer, in der anzugeben ist, wie viele Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer ein Ergebnis erzielt und wie viele die Prüfung bestanden haben. <sup>2</sup>Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

### § 36

#### Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst und damit das Beamtenverhältnis auf Widerruf enden nach Ablegung der Prüfung

1. mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses,
2. mit dem Empfang der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Wird Anwärtnerinnen oder Anwärtern die Urkunde über die Ernennung ins Beamtenverhältnis auf Probe vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgehändigt, so enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf spätestens mit dem Ernennungszeitpunkt.

(3) Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte treten bei Nichtbestehen der Prüfung in ihr früheres Beschäftigungsverhältnis zurück.

### § 37

#### Wiederholung der Prüfung und Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. <sup>2</sup>Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. <sup>3</sup>Die Wiederholung ist nur im nächsten ordentlichen Prüfungstermin möglich.

(2) <sup>1</sup>Zur Wiederholung der Prüfung kann nur zugelassen werden, wer einen Ergänzungsvorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten erfolgreich abgeleistet hat. <sup>2</sup>Hierzu werden die betreffenden Anwärtnerinnen und Anwärter grundsätzlich in den nächsten Ausbildungsjahrgang aufgenommen. <sup>3</sup>Der Antrag auf Aufnahme in den Ergänzungsvorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über das erstmalige Nichtbestehen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, in dessen Bezirk bisher der Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde; dieser regelt die Einteilung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes. <sup>4</sup>Die Zulassung zum Ergänzungsvorbereitungsdienst kann versagt werden, wenn die bisherigen Leistungen ein Bestehen der Wiederholungsprüfung nicht erwarten lassen.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muss bei der Wieder-

holungsprüfung ein anderes sein als im Termin der nicht bestandenen Prüfung.

### § 38

#### Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der mündlichen Prüfung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, durch den die Zulassung zur erstmaligen Ablegung der Prüfung erfolgt ist.

(2) § 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. <sup>2</sup>Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. <sup>3</sup>Als Verzicht gilt, wenn Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlichen Aufgaben oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheinen; dies gilt nicht, wenn sie binnen zehn Tagen nach Abschluss des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt widersprechen.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer entscheiden, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. <sup>2</sup>Wählen sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmals abgelegten Prüfung unberührt. <sup>3</sup>Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere, bei gleichen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt.

## Vierter Teil

### Besondere Bestimmungen

### § 39

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, besondere Bestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 2005 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>§§ 10, 11, 14, 15, 28, 31 und 32 gelten nur für Anwärtnerinnen und Anwärter, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, sowie für Anwärtnerinnen und Anwärter, die infolge einer Verlängerung der Ausbildung einem Ausbildungsjahrgang zugewiesen werden, der nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen hat. <sup>2</sup>§§ 28, 31 und 32 gelten auch für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer früherer Ausbildungsjahrgänge, die ab dem Prüfungstermin 2007 die Prüfung zur Notenverbesserung wiederholen.

(3) Abweichend von Abs. 1 tritt § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 am 1. September 2006 in Kraft.

(4) <sup>1</sup>Anwärterinnen und Anwärter, die im Jahr 2004 ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, im fachtheoretischen Lehrgang B/2006 der bisherigen Ausbildung eine schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Gesamtleistung erbringen und deswegen in den nächsten Ausbildungsjahrgang aufgenommen werden, haben zusätzlich am ersten fachtheoretischen Lehrgang des Ausbildungsjahrgangs 2006 teilzunehmen; bei Nichtbestehen dieses Lehrgangs ist die Rechtsfolge des § 15 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Im Übrigen regeln die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte den Anschluss an die nächsten Ausbildungsjahrgänge.

(5) Mit Ablauf des 14. August 2005 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst – ZAPO/mJD – vom 2. Dezember 1976 (BayRS 2038-3-3-8-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2002 (GVBl S. 203), außer Kraft, soweit sich nicht aus den vorstehenden Vorschriften etwas Anderes ergibt.

(6) Mit Ablauf des 14. August 2005 treten § 1 Abs. 1 und § 2 Satz 1, soweit sie den Aufstieg in den mittleren Justizdienst betreffen, sowie §§ 4 und 5 der Verordnung über den Aufstieg in den mittleren und in den gehobenen Justizdienst – AufstV-JD – (BayRS 2038-3-3-18-J), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), außer Kraft.

München, den 2. August 2005

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Dr. Beate M e r k, Staatsministerin

7815-2-L

**Verordnung  
über die Organisation und die Benutzungsgebühren  
sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer  
in den Spruchausschüssen der Ämter für Ländliche Entwicklung (LEV)**

Vom 2. August 2005

Auf Grund von Art. 25 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl S. 127, BayRS 7815-1-L, zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S), Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 22 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, bezüglich der §§ 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

## § 1

Die Ämter für Ländliche Entwicklung führen die nachstehenden Bezeichnungen ohne den jeweils auf den Sitz hinweisenden Klammerzusatz; sie sind in den angegebenen Dienstbezirken zuständig:

1. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (München)  
Regierungsbezirk Oberbayern mit Ausnahme der Landkreise Neuburg-Schrobenhausen und Eichstätt sowie der kreisfreien Stadt Ingolstadt,
2. Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern (Landau a.d. Isar)  
Regierungsbezirk Niederbayern mit Ausnahme des Landkreises Kelheim,
3. Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz (Regensburg)  
Regierungsbezirk Oberpfalz und der Landkreis Kelheim aus dem Regierungsbezirk Niederbayern,
4. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken (Bamberg)  
Regierungsbezirk Oberfranken,
5. Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (Ansbach)  
Regierungsbezirk Mittelfranken,
6. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (Würzburg)  
Regierungsbezirk Unterfranken,
7. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben (Krumbach (Schwaben))  
Regierungsbezirk Schwaben sowie die Landkreise Neuburg-Schrobenhausen und Eichstätt und die

kreisfreie Stadt Ingolstadt aus dem Regierungsbezirk Oberbayern.

## § 2

(1) Für die Bearbeitung von Umlegungen bei Übertragung der Befugnis zur Durchführung auf das Amt für Ländliche Entwicklung und die Abgabe von Verfahrensunterlagen auf Antrag werden Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) <sup>1</sup>Bei der Festsetzung der Gebühren für die Leistungen nach Abs. 1 findet die Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) vom 29. November 2001 (GVBl S. 926, BayRS 2013-2-9-F) in der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungen geltenden Fassung auf die sachlich gleichartigen Tätigkeiten der Ämter für Ländliche Entwicklung Anwendung. <sup>2</sup>Für Verfahrenskarten, auch mehrfarbig, werden, unabhängig von der Herstellungsart, die Gebühren für Auszüge aus Flurkarten in analoger Form entsprechend der GebOVerm berechnet.

## § 3

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer der Spruchausschüsse bei den Ämtern für Ländliche Entwicklung erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend den Regelungen für ehrenamtliche Richter.

(2) Die Entschädigung setzt das Amt für Ländliche Entwicklung fest, dessen Spruchausschuss die ehrenamtlichen Beisitzer angehören.

## § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2005 treten die Verordnung über die Organisation der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung - OrgLEV - vom 10. November 1981 (BayRS 7815-2-L) und die Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen

Beisitzer der Spruchausschüsse bei den Flurbereinigungsdirektionen vom 1. Juli 1983 (GVBl S. 534, BayRS 7815-4-L) außer Kraft.

München, den 2. August 2005

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

2020-1-1-6-I

**Verordnung  
über die Erklärung der  
Stadt Fürstenfeldbruck  
zur Großen Kreisstadt**

**Vom 6. August 2005**

Auf Grund des Art. 5a Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Stadt Fürstenfeldbruck (Landkreis Fürstenfeldbruck, Regierungsbezirk Oberbayern) wird zur Großen Kreisstadt erklärt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 6. August 2005

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

600-2-F

## Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LfFV)

Vom 8. August 2005

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S), § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz - FVG) in der Fassung des Art. 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3310), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), geändert durch § 3 der Verordnung vom 7. Juni 2005 (GVBl S. 187), und Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), sowie Art. 92 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (BGBl III 250 Anhang A - 1)

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### Abschnitt I

#### Zentrale Landesbehörde

#### § 1

#### Landesamt für Finanzen

(1) Das Landesamt für Finanzen ist als zentrale Landesbehörde zuständig für die Aufgaben der Finanzverwaltung und untersteht der unmittelbaren Fach- und Dienstaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen.

(2) <sup>1</sup>Das Landesamt für Finanzen hat seinen Sitz in Würzburg. <sup>2</sup>Es wird von einer Präsidentin/einem Präsidenten geleitet.

(3) <sup>1</sup>Dienststellen des Landesamts für Finanzen bestehen in Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Regensburg und Würzburg. <sup>2</sup>Die Dienststelle München umfasst eine Außenstelle in Ingolstadt. <sup>3</sup>Die Dienststellen des Landesamts für Finanzen sind für den Regierungsbezirk örtlich zuständig, in dem sie ihren Sitz haben. <sup>4</sup>Besondere Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(4) <sup>1</sup>Das Landesamt für Finanzen ist für die Aufgaben der Finanzverwaltung sachlich zuständig, die nicht dem Bayerischen Landesamt für Steuern obliegen. <sup>2</sup>Inbesondere ist es zuständig

1. für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungs-

empfängern nach Maßgabe der diesbezüglichen Zuständigkeitsverordnung (ZustV-Bezüge) einschließlich der Wohnungsfürsorge und der Abrechnung von Dienstwohnungen,

2. für die zentrale Abrechnung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung,

3. für die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern nach Maßgabe der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (VertrV) einschließlich Mahnverfahren.

<sup>3</sup>Das Landesamt für Finanzen - Dienststelle München - ist zuständig für die Aufgaben der Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung nach Maßgabe der diesbezüglichen Zuständigkeitsverordnung (ZustV-BEG/SSV). <sup>4</sup>Das Landesamt für Finanzen - Dienststelle München - ist zuständig für die Angelegenheiten des im Rahmen der Wiedergutmachung beschlagnahmten und eingezogenen Vermögens, insbesondere gemäß dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und Überwachung von Vermögen, dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223), zuletzt geändert durch § 45 des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 375, BayRS 27-1-I) und der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats vom 29. April 1947 (GVBl S. 169). <sup>5</sup>Das Landesamt für Finanzen - Dienststelle Ansbach - ist zuständig für die Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung. <sup>6</sup>Es ist auch Wiedergutmachungsbehörde im Sinn dieses Gesetzes. <sup>7</sup>Besondere Regelungen bleiben davon unberührt, ebenso die Aufgabenbereiche anderer dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordneter Behörden (Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Bayerisches Landesamt für Steuern, Staatliche Lotterieverwaltung, Bayerisches Hauptmünzamt, Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern).

#### § 2

#### Staatsoberkasse Bayern in Landshut

(1) Die Staatsoberkasse Bayern in Landshut ist dem Landesamt für Finanzen - Dienststelle Landshut - angegliedert und untersteht unmittelbar ihrer Leitung.

(2) Bis zur jeweiligen Übernahme der Kassenaufgaben der Staatsoberkasse Bayern - Buchungsstellen Ansbach, Augsburg, Bayreuth, München und Regensburg durch die Staatsoberkasse Bayern in Landshut verbleibt es bei der bisherigen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Staatsoberkassen.

## § 3

## Übertragung von Zuständigkeiten

Das Staatsministerium der Finanzen kann Aufgaben der Finanzverwaltung auf bestimmte Dienststellen des Landesamts für Finanzen für die Bezirke mehrerer Dienststellen des Landesamts für Finanzen übertragen.

## Abschnitt II

## Immobilienverwaltung

## § 4

## Liegenschaftsstellen

<sup>1</sup>Das dem Freistaat Bayern gehörende Vermögen (insbesondere die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Rechte an Grundstücken, Aneignungsrechte) wird durch die in der **Anlage** bezeichneten Dienststellen des Landesamts für Finanzen für den dort angegebenen örtlichen Zuständigkeitsbereich für Rechnung des Einzelplans 13 (Allgemeines Grundvermögen) verwaltet; dies schließt die Befugnis zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von unbeweglichem Vermögen des Freistaates Bayern und zu sonstigen Verfügungsgeschäften mit ein. <sup>2</sup>Das gilt auch für die Ermittlung und Festsetzung der örtlichen Mietwerte für staatseigene Wohnungen, auch soweit diese für Rechnung anderer Einzelpläne verwaltet werden, und für die Verwaltung der staatlichen Fischereirechte.

## Abschnitt III

## Schluss- und Übergangsbestimmungen

## § 5

## Auflösung von Behörden

Die Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Augsburg, Landshut, München, Regensburg und Würzburg werden aufgelöst.

## § 6

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2005 tritt die Verordnung über die Landesfinanzbehörden in Bayern vom 22. August 1995 (GVBl S. 663, BayRS 600-2-F), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), außer Kraft.

München, den 8. August 2005

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

## Anlage

**Bezirke der Liegenschaftsstellen**

Die in § 4 genannten Aufgaben werden übertragen

für die Bereiche der Finanzämter

folgender Liegenschaftsstelle

**1. im Regierungsbezirk Oberbayern**

München I

Landesamt für Finanzen – Dienststelle München

München II

München III

München IV

München V

Berchtesgaden

Burghausen

Dachau

Ebersberg

Erding

Freising

Fürstenfeldbruck

Garmisch-Partenkirchen

Landsberg am Lech

Miesbach

Mühldorf a.Inn

Rosenheim

Starnberg

Traunstein

Weilheim i. OB

Wolfratshausen

Ingolstadt

Landesamt für Finanzen – Dienststelle München,  
Außenstelle Ingolstadt

Eichstätt

Pfaffenhofen a.d. Ilm

Schrobenhausen

**2. im Regierungsbezirk Niederbayern**

Landshut

Landesamt für Finanzen – Dienststelle Landshut

Deggendorf

Dingolfing

Eggenfelden

Grafenau

Kelheim

Passau

Straubing

Zwiesel

---

für die Bereiche der Finanzämter

folgender Liegenschaftsstelle

---

**3. im Regierungsbezirk Oberpfalz**

Regensburg

Landesamt für Finanzen - Dienststelle Regensburg

Cham

Neumarkt i.d. OPf.

Schwandorf

Weiden i.d. OPf.

Amberg

Waldsassen

**4. im Regierungsbezirk Oberfranken**

Bayreuth

Landesamt für Finanzen – Dienststelle Ansbach,  
Liegenschaftsstelle Bamberg

Hof

Kronach

Kulmbach

Wunsiedel

Bamberg

Coburg

Forchheim

Lichtenfels

**5. im Regierungsbezirk Mittelfranken**

Ansbach

Landesamt für Finanzen – Dienststelle Ansbach

Gunzenhausen

Uffenheim

Nürnberg-Nord

Landesamt für Finanzen – Dienststelle Ansbach,  
Liegenschaftsstelle Nürnberg

Nürnberg-Ost

Nürnberg-West

Erlangen

Fürth

Hersbruck

Hilpoltstein

Schwabach

**6. im Regierungsbezirk Unterfranken**

Würzburg

Landesamt für Finanzen – Dienststelle Würzburg

Kitzingen

Lohr a. Main

Aschaffenburg

Obernburg a. Main

Schweinfurt

Bad Kissingen

---

für die Bereiche der Finanzämter

folgender Liegenschaftsstelle

---

Bad Neustadt a.d. Saale

Zeil a. Main

**7. im Regierungsbezirk Schwaben**

Augsburg-Stadt

Landesamt für Finanzen – Dienststelle Augsburg

Augsburg-Land

Dillingen a.d. Donau

Günzburg

Neu-Ulm

Nördlingen

Kempton (Allgäu)

Kaufbeuren

Lindau (Bodensee)

Memmingen

**Verordnung**  
**zur Umsetzung der Reformen im Geschäftsbereich**  
**des Staatsministeriums der Finanzen**  
**(Reform der Bezirksfinanzdirektionen und Staatsoberkassen)**

Vom 8. August 2005

Auf Grund von

1. Art. 9 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,

2. Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69),

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss,

3. Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), und Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss und mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Dienstwohnungsverordnung

§ 3 Abs. 3 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung – DWV) vom 28. November 1997 (GVBl S. 866, BayRS 2030-2-30-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Festsetzung der Sachbezüge gegenüber

den Dienstwohnungsinhabern obliegt den nach § 4 der Verordnung über das Landesamt für Finanzen zuständigen Liegenschaftsstellen. <sup>2</sup>Die Abrechnung der Sachbezüge obliegt den für die Bezügeabrechnung zuständigen Dienststellen des Landesamts für Finanzen.“

§ 2

Änderung der Verordnung  
über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung  
auf Besoldung

In § 5 Satz 1 der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung (BayRS 2032-2-5-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2004 (GVBl S. 103), werden die Worte „bei den Bezirksfinanzdirektionen“ durch die Worte „des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.

§ 3

Änderung der  
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den mittleren nichttechnischen  
Staatsfinanzdienst

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/mStF) vom 12. Januar 1995 (GVBl S. 81, BayRS 2038-3-5-7-F), geändert durch § 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1999 (GVBl S. 573), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Einstellungsbehörde

Einstellungsbehörde ist das Landesamt für Finanzen zugleich für die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie die Staatliche Lotterieverwaltung.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.

cc) In Satz 1 (neu) wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“

sowie die Worte „zu ihrem Bereich gehörenden Bezirksfinanzdirektionen und anderen Behörden der Finanzverwaltung“ durch das Wort „Ausbildungsbehörden“ ersetzt.

dd) In den Sätzen 2 (neu) und 3 (neu) wird jeweils das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Ausbildungsbehörden sind das Landesamt für Finanzen, die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie die Staatliche Lotterieverwaltung.“

c) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Weitere Stellen können nach Maßgabe der allgemeinen Ausbildungspläne oder im Einzelfall mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen durch das Landesamt für Finanzen mit der Durchführung der berufspraktischen Ausbildung beauftragt werden.“

d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „der Ausbildungsleitstellen“ durch die Worte „des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „von den Ausbildungsleitstellen unter Federführung der Bezirksfinanzdirektion Ansbach und“ durch die Worte „vom Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

4. In § 16 Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „der Bezirksfinanzdirektion Ansbach“ durch die Worte „dem Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

5. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „Die Bezirksfinanzdirektion Ansbach“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

6. In § 24 Abs. 2 werden die Worte „die Bezirksfinanzdirektion Ansbach“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

7. In § 26 Satz 2 werden die Worte „die Bezirksfinanzdirektion Ansbach“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

8. In § 34 Satz 2 werden die Worte „die Bezirksfinanzdirektion Ansbach“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

9. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Die Bezirksfinanzdirektion Ansbach“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „die Bezirksfinanzdirektion Ansbach“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

10. In § 38 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „die jeweilige Ausbildungsleitstelle“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

#### § 4

#### Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/gStF) vom 13. Januar 1995 (GVBl S. 89, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

#### Einstellungsbehörde

Einstellungsbehörde ist das Landesamt für Finanzen zugleich für die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie die Staatliche Lotterieverwaltung.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.

cc) In Satz 1 (neu) wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ sowie die Worte „zu ihrem Bereich gehörenden Bezirksfinanzdirektionen und anderen Behörden der Finanzverwaltung“ durch das Wort „Ausbildungsbehörden“ ersetzt.

dd) In den Sätzen 2 (neu) und 3 (neu) wird jeweils das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Ausbildungsbehörden sind das Landesamt für Finanzen, die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie die Staatliche Lotterieverwaltung.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Behörden der Finanzverwaltung“ durch das Wort „Stellen“ sowie die Worte „die Ausbildungsleitstelle“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Ausbildungsleitstellen“ durch die Worte „des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „die Bezirksfinanzdirektion München im Benehmen mit der Bezirksfinanzdirektion Ansbach,“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen im Benehmen mit“ ersetzt.
5. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „Die Bezirksfinanzdirektion München“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
6. In § 25 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die Bezirksfinanzdirektion München“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
7. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die Bezirksfinanzdirektion München“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
8. In § 36 Satz 2 werden die Worte „Die Bezirksfinanzdirektion München“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
9. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Die Bezirksfinanzdirektion München“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
10. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „Die Bezirksfinanzdirektion München“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „die Bezirksfinanzdirektion München“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
11. In § 42 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „die jeweilige Ausbildungsleitstelle“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

#### § 5

#### In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

München, den 8. August 2005

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

**Verordnung  
zur Umsetzung der  
Reformen im Geschäftsbereich  
des Staatsministeriums der Finanzen  
(Reform der Vermessungsverwaltung)**

Vom 8. August 2005

Auf Grund von

1. Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69),

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss,

2. § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) und Art. 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der  
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den mittleren technischen Dienst  
für Vermessung und Geoinformation

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/mD) vom 2. August 2002 (GVBl S. 396, BayRS 2038-3-5-2-F) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ eingefügt; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
  - b) Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
2. In § 5 Satz 1 werden die Worte „von den zuständigen Ernennungsbehörden (Bezirksfinanzdirektionen oder Landesvermessungsamt)“ durch die Worte „vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Landesvermes-

sungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

6. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Zulassungsverfahren ist getrennt für jedes Fachgebiet durchzuführen.“

7. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Zulassungsverfahren wird bei Bedarf im Auftrag des Staatsministeriums der Finanzen für das Fachgebiet Kataster und Geoinformation vom Prüfungsausschuss der Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation, für das Fachgebiet Geoinformation vom Fachausschuss für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation – Fachgebiet Geoinformation – durchgeführt.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. im Fachgebiet Kataster und Geoinformation
  - a) Katastertechnisches Rechnen und DV-gestütztes Arbeiten,
  - b) Katastertechnisches Zeichnen,
  - c) Katastertechnik und Vermessungskunde,
  - d) Sozialkunde und Verwaltungskunde;
2. im Fachgebiet Geoinformation
  - a) Katastertechnisches Rechnen und DV-gestütztes Arbeiten,
  - b) Vermessungstechnische Grundlagen,
  - c) Kartographische Grundlagen,
  - d) Sozialkunde und Verwaltungskunde.

<sup>2</sup>Aus den Prüfungsfächern der Nrn. 1 bzw. 2 ist je eine Aufgabe zu fertigen. <sup>3</sup>Die Durchführung der Prüfung bezüglich der Aufgaben der Nrn. 1 und 2, jeweils Buchst. a und d, soll von den in § 13 genannten Ausschüssen gemeinsam wahrgenommen werden.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Im Fachgebiet Kataster und Geoinformation sind die Aufgaben des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c in je zwei Stunden und ist die Aufgabe des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d in einer Stunde zu bearbeiten. <sup>2</sup>Im Fachgebiet Geoinformation sind die Aufgaben des Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis c in je zwei Stunden und ist die Aufgabe des Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d in einer Stunde zu bearbeiten. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit soll an einem Tag vier Stunden nicht übersteigen.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Eine dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) Abs. 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Bei gleicher Prüfungsgesamtpunktzahl entscheidet das Mittel aus den Bewertungen (Punktzahlen) der Aufgaben nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und c bzw. Nr. 2 Buchst. a und c. <sup>3</sup>Bewerber mit gleichem Mittel erhalten insoweit den gleichen Rang.“

10. § 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Sie besteht in einer sechsmonatigen Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn bei der Beschäftigungsstelle, einschließlich des Besuchs von Lehrgängen am Landesamt für Vermessung und Geoinformation sowie in der Teilnahme an der einjährigen Ausbildung (Vorbereitungsdienst) der Laufbahnbewerber (Fachgebiet Kataster und Geoinformation oder Fachgebiet Geoinformation).“

11. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

12. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

13. In § 23 Abs. 1 wird das Wort „Beamte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

## § 2

Änderung der  
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den gehobenen technischen Dienst für  
Vermessung und Geoinformation

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsord-

nung für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/gD) vom 2. August 2002 (GVBl S. 403, BayRS 2038-3-5-5-F), geändert durch Verordnung vom 29. September 2003 (GVBl S. 755), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „unter Einbeziehung einer Nachkommastelle“ gestrichen.

bb) Es werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„<sup>4</sup>Bewerber, bei denen das Einstellungsgespräch mit einer Note schlechter als 4,0 bewertet wurde, sind vom weiteren Bewerbungsverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Sie können nicht zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 6 und 7.

2. In § 5 Satz 1 werden die Worte „von den zuständigen Einstellungsbehörden (Landesvermessungsamt oder Bezirksfinanzdirektionen)“ durch die Worte „vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorbereitungsdienst ist in Ausbildungsabschnitte eingeteilt, und zwar

1. im Fachgebiet Kataster und Geoinformation:

Ausbildungsabschnitt 1

– Anwärter des Landesamts für Vermessung und Geoinformation:

2 Wochen am Landesamt für Vermessung und Geoinformation,

2 Wochen bei einem Vermessungsamt,

– Anwärter der Vermessungsämter:

4 Wochen bei einem Vermessungsamt,

Einführung in die Aufgaben der Vermessungsverwaltung,

Ausbildungsabschnitt 2

8 Wochen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation,

Schwerpunkt Kataster,

## Ausbildungsabschnitt 3

7 Wochen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation,

Schwerpunkt Landesvermessung (Geodätischer Raumbezug, Digitales Geländemodell, Geotopographie und Luftbildmessung, Geodatendienste, Informations- und Kommunikationstechnik),

## Ausbildungsabschnitt 4

26 Wochen bei einem Vermessungsamt,

Schwerpunkt Außendienst,

## Ausbildungsabschnitt 5

7 Wochen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation,

vertiefende Ausbildung, Schwerpunkt Verwaltung, Zentrale Dienste,

## 2. im Fachgebiet Kartographie und Geoinformation:

## Ausbildungsabschnitt 1

27 Wochen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation,

Schwerpunkt Kartographie, Geotopographie,

## Ausbildungsabschnitt 2

16 Wochen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation,

Schwerpunkt Geodaten und Geodatendienste,

## Ausbildungsabschnitt 3

4 Wochen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation,

Schwerpunkt Verwaltung, Zentrale Dienste,

## Ausbildungsabschnitt 4

5 Wochen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation,

vertiefende Ausbildung.“

5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

6. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München“ durch die Worte „Regionalabteilung Süd des Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ und wird das Wort „Landesvermessungsamts“ durch die Worte „Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Kartographischen Abteilung des Landesvermessungsamts“ durch die Worte „Abteilung Kartographie, Geotopographie des Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

9. In § 21 wird das Wort „Beamte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

## § 3

Änderung der Verordnung  
über die Bezeichnung, den Sitz und die  
Bezirke der Vermessungsämter in Bayern

In § 1 der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern (BayRS 219-4-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Ansbach“ und die Worte „Bezirksfinanzdirektion Würzburg“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Regionalabteilung Nord –“, die Worte „Bezirksfinanzdirektion Augsburg“ und die Worte „Bezirksfinanzdirektion München“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Regionalabteilung Süd –“ und die Worte „Bezirksfinanzdirektion Landshut“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Regionalabteilung Ost –“ ersetzt.

## § 4

## In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

München, den 8. August 2005

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Falthäuser, Staatsminister